Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Führerehrung der deutschen Gemeinden 61
Die Heranziehung Dritter zur Leistung von Unterhaltsbeträgen und zur Erstattung entstandener Kosten im Verwaltungswege. Von Stadtinspektor Fritz Henseleit 62
Eheförderung. Von Stadtinspektor Hugo Fritzen 75

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 77

Aus der NSV. – Fünfte Reichstagung des Amtes Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe – Die Versorgung des Winterhilfswerks mit Seefischen – Der Einsatz des Frauenhilfsdienstes in Arbeitsgebieten der NSV. – Zusammenarbeit von NSV. und NSKOV. in der Jugenderholungspflege

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 80

Neuregelung des Fürsorgewesens in Bayern – Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten – Wiesbadener Vereinbarung – Ehrenamtliche Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge – Zahnärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 83

Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich – Anordnung über Arbeitslosenunterstützung im Lande Österreich – Anrechnung von Versorgungsbezügen in der öffentlichen Fürsorge – Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene – Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes mit Begründung – Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung – Verordnung über die Versicherung der Hebammen – Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt

Umschau 94

Entwicklung des Arbeitseinsatzes – 3. Leistungskampf der deutschen Betriebe – Reichsversorgungsgesetz – Fahrpreisvergünstigungen für Kriegsbeschädigte – Grundsteuererleichterungen für Kriegsbeschädigte – Verstärkter Kampf den Genußgiften – Tuberkulosebekämpfung - Heirats- und Geburtsbeihilfen in der Reichsversicherung

Aus Zeitschriften und Büchern 97

Zeitschriften-Bibliographie 100

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 106a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.	Mai 1939	Heft 2

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7 — Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6 gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5,– RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7,– RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Soeben erschien:

Sozialpolitik und Fürsorge

Ein Abgrenzungsversuch, begründet aus den Ursachen der Notstände

Von **Dr. Hans Achinger** Frankfurt a. M.

208 Seiten · Preis 7.- RM

Dem Verfasser kam es in seiner Arbeit nicht nur auf die Beschreibung von Tatbeständen und Intentionen an, er stellt vielmehr die Grundgedanken klar heraus, auf denen die Auffassung von Notständen und Hilfsmitteln auf lange Zeit beruht. Für einzelne Zustandsbilder oder Maßnahmen deutet er beispielhaft an, wie mit dieser Entwicklung auch die Abgrenzung zwischen Sozialpolitik und Fürsorge zusammenhängt. Zum Schluß macht der Verfasser deutlich, wie auf Grund der gewandelten Anschauungen über die Ursachen, die schrittweise Überwindung des Begriffs der Armut vor sich gegangen ist, und wie sich die Aufgaben sozialer Arbeit dadurch verwandeln müssen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG BERLIN, MAI 1939 HEFT 2

Führerehrung der deutschen Gemeinden.

Zum 50. Geburtstag des Führers.

Adolf Hitler wollte in seiner Jugend Architektur und Malerei studieren. Er mußte aus materiellen Gründen auf eine künstlerische Laufbahn verzichten, die ihn damals mit Glück und Befriedigung erfüllt hätte. Der Nationalsozialismus verlangt, daß jeder begabte Mensch den Beruf findet, zu dem er berufen ist. Um in dieser Richtung zu helfen, haben die im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände Großdeutschlands anläßlich des 50. Geburtstages des Führers die „Adolf-Hitler-Stiftung der Deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer" errichtet. Diese Stiftung soll als Dank für den Führer die Ausbildung zum Baumeister und Städtebauer fördern. Die näheren Bestimmungen über Satzung und Aufgaben der Stiftung werden vom Führer getroffen. Aus den Erträgnissen dieser Stiftung sollen jährlich etwa 10—20 junge Volksgenossen, die eine besondere Begabung für das Bauwesen oder den Städtebau haben, denen aber die Mittel für ein ordnungsmäßiges Studium fehlen, jährlich bis zu je 2500 RM für höchstens 3 Jahre erhalten.

Die auf Pergament in künstlerischer Ausführung gedruckte und in Leder gebundene Stiftungsurkunde ist vom Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages, Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler, am Geburtstage überreicht worden.

Als Fonds für die Stiftung haben die Deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände den erfreulich hohen Betrag von 1½ Mill. Reichsmark gestiftet.

Ansprache des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages, Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler.

Mein Führer!

In tiefer Dankbarkeit und heißer Verehrung bringen Ihnen die im Deutschen Gemeindetag verbundenen über 60 000 großdeutschen Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Glückwünsche dar. Mit Bewunderung verfolgt das ganze Volk den Schicksalsweg des Mannes, der die Deutschen über Stände, Weltanschauungen und Konfessionen zu einem glücklichen Volk einte, in ihm den Willen erweckte, die Schmach des Unfriedens von Versailles zu beseitigen, und diese Schande tilgte, der das Reich schuf und es zur Macht und Stärke Großdeutschlands emporführte.

Wir Bürgermeister, Landeshauptleute und Landräte nennen uns mit freudigem und dankbarem Stolz Ihre Mitarbeiter. Sie wiesen den Gemeinden in der Deutschen Gemeindeordnung, diesem Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates, die

Aufgabe zu, die in der örtlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammenzufassen. Es ist uns Glück und Freude, diesem Ziel in dem starken Rahmen der von Ihnen geschaffenen Gemeinschaft aller Deutschen dienen zu dürfen. Unser Dank an Sie, mein Führer, ist an diesem Tag, da das ganze deutsche Volk sich zu einer einzigen Kundgebung der Verehrung und Treue zu Ihnen vereint, das erneute Gelöbnis, Ihnen zu folgen und Vollstrecker Ihres starken Willens zu sein.

Als ein Zeichen unseres Dankes überreichen wir Ihnen die Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer. Sie haben genehmigt, mein Führer, daß diese Stiftung, die mit fast 1½ Millionen Mark begründet ist, Ihren Namen trägt und unter Ihrer besonderen Obhut steht. Die deutschen Gemeinden wollen helfen, daß stets junge, tüchtige Baumeister und Städtebauer heranwachsen, und damit für die Zukunft sorgen und die Tradition sichern die Sie, mein Führer, wieder erweckt haben.

Wir wollen, daß die Bürger unserer Städte in diesem wieder ein Wahrzeichen ihrer selbst sehen und vermöge der dadurch gewährleisteten innigen Verankerung in der örtlichen Gemeinschaft befähigt werden, der großen Gemeinschaft zu dienen.

Die Heranziehung Dritter zur Leistung von Unterhaltsbeträgen und zur Erstattung entstandener Kosten im Verwaltungswege.

Von Stadtinspektor Fritz Henseleit, Berlin.

A. Allgemeines.

Die Heranziehung Dritter zur Leistung von Unterhaltsbeträgen (Anspr. aus § 21a FV.) und zur Erstattung entstandener Kosten (Anspr. aus § 25a FV.) kann im Bereich der Preußischen Ausführungsverordnung zur FV.[1]) nach den §§ 23 und 25c FV. sowohl durch ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten als auch im Verwaltungswege vor sich gehen. Maßgebend für die Einführung des Verwaltungsverfahrens war der Gedanke, den Fürsorgeverbänden die Möglichkeit zu geben, solche Unterhalts- und Kostenerstattungspflichtige, die freiwillig keine Zahlung leisten, obwohl sie nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu in der Lage sind, in einem beschleunigten und abgekürzten Verfahren zur Leistung von Unterhaltsbeträgen und zur Kostenerstattung heranzuziehen, und so die öffentliche Fürsorge zu entlasten. Diese Absicht des Gesetzgebers kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn bei den Organen der Fürsorgeverbände vollkommene Klarheit über die formellen und materiellen Voraussetzungen sowie über das verwaltungstechnische Verfahren besteht. Die hier vielfach noch geleistete unproduktive Verwaltungsarbeit ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß das durch die §§ 23 und 25c FV. geschaffene Verwaltungsverfahren derartig genaue Bestimmungen, wie sie für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in der ZPO. niedergelegt worden sind, nicht kennt. Von vielen Fürsorgeverbänden werden im Verwaltungswege nur Ansprüche nach § 21a FV. verfolgt.

B. Zuständigkeit der zur Entscheidung berufenen Stelle (EB.).

I. Entscheidung.

Die EB. ist zuständig für

1. Ansprüche aus § 21a FV., zu deren Geltendmachung das Verfahren nach § 23 FV. vorgeschrieben ist, und
2. Ansprüche aus § 25a FV., für deren Verfolgung die EB. nach § 25c FV. tätig wird.

Zu den Ansprüchen aus § 21a FV. gehören in erster Linie die auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Unterhaltsansprüche. Die übrigen nach § 21a FV. geltend zu machenden Ansprüche können hier außer Betracht bleiben, weil sie in der Praxis

[1]) und in den Ländern mit ähnlichen Bestimmungen.

nicht so häufig vorkommen und einige von ihnen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht im Verwaltungswege geltend gemacht werden können.

Die Vorschriften der FV. über das Verwaltungsverfahren gegen Unterhaltspflichtige (§ 23 FV.) gelten für alle Unterstützungsempfänger mit Ausnahme der Empfänger der Kleinrentnerhilfe (§ 5 KlrHG. vom 5. 7. 1934). Ansprüche aus § 21a FV. gegen Angehörige der Kleinrentnerhilfeempfänger können also nur im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden.

Örtlich zuständig für Entscheidungen über Anträge nach § 23 FV. ist die EB., zu deren Bezirk der antragstellende Fürsorgeverband gehört. Das Verwaltungsverfahren kann demnach sowohl von dem vorläufig als auch von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband durchgeführt werden. Da aber der vorläufig Unterstützung gewährende Verband sich von dem endgültig fürsorgepflichtigen Verband nicht auf Ersatzansprüche gegen Dritte verweisen zu lassen braucht (BA. 65, 235; 81, 41), werden unterhaltspflichtige Angehörige in der Regel von dem endgültig verpflichteten Kostenträger heranzuziehen sein.

Eine Begrenzung der im Verwaltungswege nach § 23 FV. geltend zu machenden Ansprüche der Höhe nach, die die sachliche Zuständigkeit der EB. ausschließen würde, ist vom Gesetzgeber nicht vorgenommen worden.

Während der Unterstützte zur Kostenerstattung nur im ordentlichen Rechtsweg angehalten werden kann, können Ansprüche aus § 25a FV. gegen die dort bezeichneten Personen außer vor den ordentlichen Gerichten auch im Verwaltungswege geltend gemacht werden. Die Frage, ob für diese Kosten der Verwaltungsweg auch dann noch gegeben ist, wenn der Fürsorgefall bereits abgeschlossen ist, hat noch nicht ihre endgültige Beantwortung gefunden, obwohl sie in der Literatur überwiegend bejaht wird. Eine andere als bejahende Beantwortung wäre unverständlich, da die nach § 25a FV. Kostenerstattungspflichtigen doch nur zur Erstattung solcher Kosten herangezogen werden können, die bereits entstanden sind. Der § 25c FV. wäre sonst vollkommen überflüssig, weil es sich hier um Unterhaltspflichtige handelt, gegen die außerdem Ansprüche nach § 21a FV. geltend gemacht werden können. Die Fürsorgeverbände werden diese Personen, die gesteigert unterhaltspflichtig sind, während der Unterstützung der Unterhaltsberechtigten in jedem Falle schon deshalb nach § 21a FV. heranziehen, weil die Unterhaltspflichtigen dann nicht ihre Leistungen mit der Einrede des etwa nicht vorhandenen hinreichenden Vermögens oder Einkommens verweigern können und für die nach § 21a FV. festgestellten Ansprüche bei der Zwangsvollstreckung die verschärften Pfändungsbestimmungen Platz greifen.

Obwohl auch für die nach § 25c FV. geltend zu machenden Ansprüche die sachliche Zuständigkeit der EB. von einer bestimmten Höhe nicht abhängig ist, empfiehlt es sich doch, Kostenerstattung nur insoweit zu beantragen, als die 500-RM-Grenze nicht überstiegen wird. Beschreiten nämlich Verpflichtete den ordentlichen Rechtsweg gegen Entscheidungen, nach denen sie zur Zahlung von mehr als 500 RM verpflichtet worden sind, so hat, entgegen den Ansprüchen aus § 21a FV., hierüber nicht mehr das Amtsgericht, sondern das Landgericht zu entscheiden. Ebenso wie im ordentlichen Rechtsweg kann auch im Verwaltungsweg ein Anspruch in Teilbeträgen geltend gemacht werden.

Von der Möglichkeit der Wiedereinziehung entstandener Unterstützungskosten nach § 25c FV., die für die Verwaltung und den Erstattungspflichtigen verschiedene Vorteile in sich birgt, haben viele Fürsorgeverbände bisher keinen Gebrauch gemacht. Auch Ansprüche aus § 21a FV. werden vielfach gleich vor die ordentlichen Gerichte gebracht.

Die Vorteile für die Verwaltung liegen besonders darin, daß die ordentlichen Gerichte nicht in Anspruch genommen zu werden brauchen, daß den Organen der Fürsorgeverbände keine Zeitversäumnis durch die Wahrnehmung von Gerichtsterminen entsteht und daß die Verwaltungsbehörde, wenn der Verpflichtete den ordentlichen Rechtsweg gegen die ergangene Entscheidung beschreitet, als Beklagte eine günstigere Stellung bei Gericht hat. Beachten die Fürsorgeverbände bei den Ansprüchen nach § 25a FV. außerdem die 500-RM-Grenze, so ist als Gericht allein und ausschließlich das Amtsgericht des antragstellenden Fürsorgeverbandes zu-

ständig. Auch ist dann die Inanspruchnahme auswärtiger Fürsorgeverbände im Wege der Amtshilfe nicht mehr notwendig.

Die Vorteile für den zu Verpflichtenden liegen darin, daß er keine Gerichtskosten zu tragen hat. Da eine mündliche Verhandlung beim Verwaltungsverfahren nicht stattfindet, hat er im allgemeinen auch keinen Lohnausfall, der ihm sonst durch die Wahrnehmung der Termine entsteht.

II. Zwangsvollstreckung.

Für alle Zwangsvollstreckungshandlungen aus den ergangenen Entscheidungen gemäß §§ 23 und 25c FV. sind allein und ausschließlich die EB., die gewöhnlich auch zugleich Vollstreckungsbehörden im Sinne der VO. vom 15. 11. 1899 sind, zuständig. Auch die Vollstreckungsanträge, aus denen eine Handlung von einer anderen Vollstreckungsbehörde notwendig wird, sind von ihr zunächst zu bearbeiten. Die Begründung hierfür gibt § 5 der VO. von 1899, nach dem für Vollstreckungshandlungen außerhalb des Bezirks der eigenen Vollstreckungsbehörde nur die zuständige Vollstreckungsbehörde des Antragstellers die andere Verwaltungsbehörde im Wege der Amtshilfe in Anspruch nehmen kann. Forderungspfändungen außerhalb des Bezirks, für die nur Postzustellungen erforderlich sind, werden dagegen nicht als außerhalb der Vollstreckungsbehörde vorzunehmende Handlungen angesehen (§ 5 VO. von 1899, Komm. Kautz-Riewald, 7. Auflage). Sie sind deshalb von der für den Gläubiger zuständigen Vollstreckungsbehörde durchzuführen. Somit werden die außerhalb des Bezirks liegenden Vollstreckungsbehörden im allgemeinen nur für Zwangsvollstreckungen in körperliche Sachen in Anspruch zu nehmen sein.

C. Die Voraussetzungen zur Heranziehung Dritter zur Leistung von Unterhaltsbeträgen und zur Kostenerstattung.

I. Allgemeines.

Der Gesetzgeber hat die Heranziehung Dritter zur Leistung von Unterhaltsbeträgen und zur Kostenerstattung nicht allein den Verwaltungsbehörden überlassen, sondern bestimmt, daß die im Verwaltungswege ergehenden Entscheidungen nur vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig sind (§ 23 und 25c FV.). Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden stellen somit ein Vorverfahren vor dem Verfahren der ordentlichen Gerichte dar (s. auch Kraegeloh, Handbuch des fürsorgerechtlichen Erstattungsrechts). Da ferner sowohl im § 23 als auch im § 25c FV. bestimmt ist, daß der Fürsorgeverband dann zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, wenn die Nachprüfung im ordentlichen Rechtsweg ergibt, daß die Heranziehung zu Unrecht erfolgt ist, erwächst für die Verwaltungsbehörde die Verpflichtung, bei der Heranziehung Unterhalts- und Kostenerstattungspflichtiger genau und eingehend zu prüfen, ob sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für eine Entscheidung gegeben sind. Die EB. hat sich also stets die Frage vorzulegen, ob die von ihr zu treffende Entscheidung auch einer Nachprüfung durch das ordentliche Gericht standhalten wird. Das setzt aber voraus, daß sich die EB. über die Rechtsprechung der für ihren Bezirk zuständigen Gerichte in Unterhaltssachen stets auf dem laufenden halten und sich ständig bemühen, ihre Entscheidungen in Einklang mit der Auffassung der ordentlichen Gerichte zu bringen.

Die auch heute noch vielfach vertretene Auffassung, gleich den ordentlichen Rechtsweg gegen einen säumigen Unterhaltspflichtigen deswegen zu beschreiten, um eine rechtskräftige Entscheidung zu erhalten, beweist nur, daß sich ihre Verfechter weder mit dem Verfahren des ordentlichen Rechtsweges noch mit dem des Verwaltungsweges eingehend und gründlich beschäftigt noch ihre Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen haben. Bekanntlich ist es nach der jetzigen Fassung des § 21a FV. nur möglich, Unterhaltsansprüche im ordentlichen Rechtsweg insoweit geltend zu machen, als der Fürsorgeverband bereits Unterstützung gewährt hat. Daraus ergibt sich, daß bei der Gewährung laufender Fürsorge die Unterhaltsansprüche des Unterstützten nur für einen bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraum beim ordentlichen Gericht geltend gemacht werden können.

Der Fürsorgeverband muß also in gewissen Zeitabständen gegen den säumigen Unterhaltspflichtigen Klage erheben, wenn er seiner Ansprüche nicht verlustig gehen will. Bei der Wahl des Verwaltungsweges ist dagegen eine Wiederholung der Anträge nicht erforderlich. Hier gibt § 23 FV. dem Fürsorgeverband die Möglichkeit, den säumigen Unterhaltspflichtigen auch zur Leistung künftig fällig werdender Unterhaltsbeträge zu verpflichten. Beschreitet der in Anspruch Genommene den ordentlichen Rechtsweg, so hat das Gericht nur darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zur Leistung von Unterhaltsbeträgen gegeben sind. Wird diese Frage vom Gericht bejaht, so hat der Fürsorgeverband nicht nur eine rechtskräftige Entscheidung für bereits fällige Unterhaltsbeträge, sondern auch für künftig fällig werdende Leistungen insoweit, als eine Änderung in den Verhältnissen des Pflichtigen nicht eintritt. Denn auch die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte über künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen sind nur bedingt rechtskräftig. Den Unterhaltspflichtigen ist auch dort die Möglichkeit gegeben, auf Abänderung der ergangenen Entscheidung zu klagen, wenn die Voraussetzungen zur Leistung von Unterhaltsbeträgen in der ursprünglich festgesetzten Höhe nicht mehr gegeben sind (§ 323 ZPO.).

II. Formelle Voraussetzungen.

1. § 21a FV.

In den Richtlinien über die Unterstützung Hilfsbedürftiger ist häufig der Hinweis zu finden, daß der Unterstützte anzuhalten ist, etwaige Unterhaltsansprüche selbst geltend zu machen. So ideal diese Anordnungen vom Gesichtspunkt der Personaleinschränkung der Verwaltungen auch sein mögen, so werden sie sich doch in den meisten Fällen nicht durchführen lassen. Bei den laufend aus öffentlichen Mitteln Unterstützten handelt es sich, nachdem die Arbeitslosigkeit in Deutschland beseitigt ist, überwiegend um Personen, die infolge ihres Alters oder sonstiger Gebrechen hierzu nicht in der Lage sind. Auch ist es mit der Auffassung über Sinn und Wesen der Familie unvereinbar, gerade den alten hilfsbedürftig gewordenen Familiengliedern die Aufregungen und Unannehmlichkeiten, die solche Klagen gewöhnlich mit sich bringen, zuzumuten und dadurch noch bestehende Familienbande völlig zu zerstören.

Anders dagegen verhält es sich, wenn die Unterhaltsansprüche getrennt lebender oder geschiedener Ehegatten noch nicht geklärt sind. Hier ist der aus öffentlichen Mitteln unterstützte unterhaltsberechtigte Ehegatte anzuhalten, seine Ansprüche beim ordentlichen Gericht selbst geltend zu machen. Die Fürsorgeverbände werden, nachdem das Ehegesetz vom 6. 7. 1938 das Ermessen der ordentlichen Gerichte bei der Zumessung des Unterhaltsbedarfs noch weiter gesteckt hat, in den seltensten Fällen in der Lage sein, die Interessen des geschiedenen Ehegatten so zu vertreten wie der Unterhaltsberechtigte selbst.

Bevor der Fürsorgeverband gegen Unterhaltspflichtige vorgeht, ist es notwendig, festzustellen, ob der Unterstützte nicht doch schon selbst seine Unterhaltsansprüche geltend gemacht hat. Liegt gegen den Unterhaltspflichtigen bereits eine gerichtliche Entscheidung vor, so ist der Fürsorgeverband, falls eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Pflichtigen seit Urteilsverkündung nicht eingetreten ist, an die ergangene Entscheidung gebunden. Er kann sich bereits fällige Ansprüche für die Zeit der Unterstützung aus dem Urteil abtreten lassen oder sie durch Zustellung der Anzeige durch einen Gerichtsvollzieher an den Schuldner nach § 21a FV. auf sich überleiten, aber nicht mehr den Verwaltungsweg gegen den Unterhaltspflichtigen beschreiten. Ist dagegen eine Änderung in den Verhältnissen des Pflichtigen dahingehend eingetreten, daß er jetzt höhere als die ursprünglich festgesetzten Beträge zahlen kann, so können diese Ansprüche nur im Wege der Abänderungsklage beim ordentlichen Gericht auf Grund des § 323 ZPO. geltend gemacht werden (DZW. 1937, 75a).

a) Mitteilung.

Nach dem Wortlaut des § 21a (2) FV. kann der Fürsorgeverband einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen für die Vergangenheit außer unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB. auch in Anspruch nehmen, wenn er dem Unter-

haltspflichtigen von der Gewährung der Fürsorge unverzüglich schriftliche Mitteilung gemacht hat. Wird also ein Unterhaltspflichtiger, dessen genaue Anschrift dem Fürsorgeverband bekannt war, von der Gewährung der Fürsorge weder vom Fürsorgeverband noch von dem Unterhaltsberechtigten benachrichtigt, so können auch gegen ihn keine Ansprüche geltend gemacht werden. Anders liegt der Fall dann, wenn der Unterstützte das Vorhandensein Unterhaltspflichtiger verschweigt oder deren genaue Anschriften nicht angeben kann. Die diesen Unterhaltspflichtigen später zugehende schriftliche Mitteilung gilt dann als unverzüglich, wenn der Fürsorgeverband den Nachweis führen kann, daß ihn durch seine ohne Säumnis betriebenen Ermittlungen für den verspäteten Zugang kein Verschulden trifft (DZW. 1936, 379).

Die schriftliche Mitteilung äußert ihre rechtswahrende Wirkung allgemein bis zur Beendigung der Unterstützung, d. h. sie braucht dem Pflichtigen nur einmal übersandt zu werden. Ist dagegen der Unterhaltsanspruch des Berechtigten gegen den Pflichtigen mit den Leistungen der öffentlichen Fürsorge noch nicht erschöpft, so ist die Mitteilung dem Unterhaltspflichtigen dann unverzüglich zu übersenden, wenn die Unterstützung erhöht wird oder durch einen Wechsel in der Form der Unterstützung höhere Kosten entstehen. Sie ist auch dann dem Pflichtigen erneut zu übersenden, wenn die Unterstützung eine nicht unerhebliche Zeit unterbrochen war und der Pflichtige hiervon Kenntnis hatte. Durch die Mitteilung sind aber nicht schon, wie noch vereinzelt angenommen wird, die Ansprüche auf den Fürsorgeverband übergegangen. Sie ist für den Unterhaltspflichtigen eigentlich nur die Mahnung, von nun ab Unterhaltsbeträge entsprechend seiner Leistungsfähigkeit an den Unterhaltsberechtigten abzuführen. Wenn der Pflichtige nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Unterhaltsbeträge an den Berechtigten zahlt, so zahlt er mit befreiender Wirkung. Auf Grund der schriftlichen Mitteilung allein kann der Fürsorgeverband noch keine direkte Zahlung fordern.

Die schriftliche Mitteilung soll nur dann übersandt werden, wenn angenommen wird, daß der Unterhaltspflichtige auch leistungsfähig ist. Unangebracht ist sie dann, wenn von vornherein feststeht, daß der Pflichtige nicht leisten kann, z. B. der Pflichtige wird selbst aus öffentlichen Mitteln unterstützt, oder er ist bereits arbeitsunfähig und hat außer einer bescheidenen Rente weder Vermögen noch sonstiges Einkommen. In Zweifelsfällen ist sie jedoch immer dem Pflichtigen zu übersenden.

b) Anzeige.

Ein weiteres Erfordernis ist, daß der Fürsorgeverband den bereits fälligen Unterhaltsanspruch des Unterstützten durch schriftliche Anzeige (§ 21a [1] FV.) auf sich übergeleitet hat. Diese an und für sich klare Rechtsform des Forderungsübergangs ist seit ihrem Bestehen in Literatur und Rechtsprechung zu wiederholten Malen tiefgreifenden und ausführlichen Betrachtungen unterzogen worden. Wenn sich auch heute die Theoretiker darüber einig sind, daß Mitteilung und Anzeige nach § 21a FV. sich wegen ihrer verschiedenen Rechtswirkungen weder ersetzen noch entbehrlich machen können (Kraegeloh, Handbuch des fürsorgerechtlichen Erstattungsrechts), bestehen entgegengesetzte Auffassungen bei der praktischen Anwendung dieser Rechtsform fort.

Strittig ist in der Hauptsache, ob die Anzeige nur bereits fällige Unterhaltsbeträge erfaßt oder sich auch auf die erst künftig fällig werdenden Leistungen erstreckt. Diese Frage ist eigentlich klar. Wenn es im § 21a (1) FV. heißt, „daß der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, den Übergang von Rechtsansprüchen durch schriftliche Anzeige bewirken kann", so besagt diese Bestimmung zweifelsfrei, daß mit der Anzeige nur bereits fällige Unterhaltsansprüche übergeleitet werden können. Würden durch die Anzeige auch die erst künftig fällig werdenden Leistungen erfaßt werden, so ergibt sich folgende Schwierigkeit: Durch die unbefristet übergeleiteten Unterhaltsansprüche ist der Unterhaltsberechtigte später, wenn seine Unterstützung aus irgendwelchen Gründen eingestellt wird, nicht in der Lage, selbst den Unterhalt von dem Pflichtigen zu fordern. Der Unterhaltspflichtige kann dann in jedem Falle die Aktivlegitimation des Berechtigten mit Erfolg bestreiten. Der Fürsorgeverband wäre also gezwungen,

den auf sich übergeleiteten Anspruch wieder an den Unterhaltsberechtigten zurückabzutreten.

Es bestehen hier überhaupt keine Unklarheiten, wenn die Fürsorgeverbände ihr Schwergewicht darauf legen, daß der Unterhaltspflichtige seine Zahlungen nicht an den Fürsorgeverband, sondern an den Unterstützten bzw. dessen Vormund oder Pfleger leistet. Wenn man die Rechtswirkungen des § 21a FV. von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, sind Mitteilung und Anzeige leicht verständlich. Durch die Mitteilung wird dem Pflichtigen aufgegeben, Unterhaltsbeträge an den Berechtigten zu zahlen. Die Anzeige ermächtigt den Fürsorgeverband, die durch die Mitteilung geschützten bereits fälligen Unterhaltsbeträge von dem säumigen Unterhaltspflichtigen selbst einzufordern. Wenn der Pflichtige sich weigert, Unterhaltsbeträge an den Berechtigten zu zahlen, so zahlt er im allgemeinen auch an den Fürsorgeverband nicht. Deshalb kann die Anzeige in der beim ordentlichen Gericht zu erhebenden Klage oder in dem an die EB. zu richtenden Antrag für die bereits fälligen Unterhaltsbeträge enthalten sein. Hierdurch ist auch die Gewähr dafür gegeben, daß der Pflichtige sie erhält. Im § 23 FV. ist ausgeführt, daß der Unterhaltspflichtige im Verwaltungswege zum Kostenersatz und zur Leistung von Unterhaltsbeträgen angehalten werden kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß er die künftig fällig werdenden Unterhaltsbeträge nach der Verpflichtung nun an den Fürsorgeverband zahlen soll. Aus diesem Grunde sollte es in den Entscheidungen wegen künftig fällig werdender Leistungen heißen, daß der Verpflichtete an den Unterstützten bzw. dessen Vertreter zu leisten hat. Zahlt er auch nach seiner Verpflichtung nicht, so sind die bereits fälligen Beträge vor der Zwangsvollstreckung auf den Fürsorgeverband überzuleiten. Aus dem Vorstehenden ergibt sich klar und eindeutig, wann dem Pflichtigen die Anzeige zu übermitteln ist.

2. § 25a FV.

Während nach dem vorstehend Gesagten Ansprüche nach § 21a FV. mit Erfolg nur geltend gemacht werden können, wenn die zwingend vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist die Heranziehung von Kostenerstattungspflichtigen an bestimmte formelle Voraussetzungen nicht geknüpft. Im Vergleich zu den Ansprüchen aus § 21a FV., in dessen Grenzen die Erstattung sämtlicher Kosten der öffentlichen Fürsorge gefordert werden kann, ist die Erstattungspflicht nach § 25a FV. für bestimmte Fürsorgeleistungen nicht gegeben bzw. eingeschränkt. Der nach § 25a FV. Erstattungspflichtige ist ebenso wie der Unterstützte selbst von der Erstattung der im § 25 (4) FV. bezeichneten Kosten befreit und unter bestimmten Voraussetzungen zur Verweigerung der Rückzahlung der im § 25 (5) FV. erwähnten Kosten berechtigt. Eine weitere Einschränkung gegenüber den Ansprüchen aus § 21a FV. besteht darin, daß der Kostenerstattungspflichtige die Rückzahlung mit Ausnahme des § 22 FV. dann verweigern kann, wenn der Fürsorgeempfänger im Zeitpunkt der Unterstützung nicht hilfsbedürftig war.

III. Materielle Voraussetzungen.

1. § 21a FV.

Neben den formellen Voraussetzungen müssen, um Unterhalts- und Kostenerstattungspflichtige zur Leistung heranzuziehen, auch bestimmte materielle Voraussetzungen erfüllt sein. Der Unterhaltspflichtige muß im Zeitpunkt der Unterstützungsgewährung an den Unterhaltsberechtigten auch leistungsfähig sein.

Zu der Gruppe der Ansprüche nach § 21a FV. gehören in erster Linie die auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Unterhaltsansprüche.

Die wichtigsten von ihnen sind:

a) Unterhaltsansprüche zwischen Ehegatten (§§ 1360 ff. BGB.)
b) „ zwischen Verwandten (§§ 1601—15 BGB.)
c) „ des Kindes aus nichtiger Ehe (§ 1703 BGB.)
d) „ des unehelichen Kindes gegen die Mutter (§§ 1705 und 1709 BGB.)

e) Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes gegen den Erzeuger (§ 1708 BGB.)
f) „ zwischen Adoptiveltern und -kindern (§§ 1757 und 1766 BGB.)
g) „ der Mutter eines noch ungeborenen Erben (§ 1963 BGB.)
h) „ der Familienangehörigen des Erblassers (§ 1969 BGB.)
i) „ der geschiedenen Ehegatten (§§ 66 ff. Ehegesetz).

Eine genaue Betrachtung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche führt zu der Feststellung, daß sowohl das Maß des zu gewährenden Unterhalts als auch die Einwände der einzelnen Unterhaltspflichtigen gegenüber den Ansprüchen der Unterhaltsberechtigten verschieden sind. So ist eine bestimmte Personengruppe nur dann unterhaltspflichtig, wenn sie mehr als ihren standesgemäßen Unterhalt hat. Eine andere Gruppe Unterhaltspflichtiger dagegen hat ihr gesamtes Einkommen mit den Unterhaltsberechtigten zu teilen. Diese vom Gesetzgeber bestimmte Verschiedenheit der Unterhaltsansprüche hat in der Praxis zu einer Unterscheidung zwischen

der allgemeinen Unterhaltspflicht und
der gesteigerten Unterhaltspflicht

geführt.

Zur allgemeinen Unterhaltspflicht gehören insbesondere die Ansprüche aus § 1603 (1) BGB. und Unterhaltsansprüche zwischen Adoptiveltern und -kindern dann, wenn die Adoptivkinder bereits volljährig sind.

Gesteigert unterhaltspflichtig sind die in den §§ 1360 ff., 1603 (2), 1705, 1708, 1709 und 1757 BGB. bezeichneten Unterhaltspflichtigen.

Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehegatten lassen sich weder bei der einen noch bei der andern Gruppe unterbringen. Diese Sonderstellung haben sie auch im Ehegesetz vom 6. 7. 1938 beibehalten.

Für jede Unterhaltsgruppe hat der Gesetzgeber also auch einen Begriff geschaffen, durch den im allgemeinen zahlenmäßig zum Ausdruck gebracht werden kann, was dem Unterhaltspflichtigen für seinen eigenen Unterhalt verbleiben soll. Zu der Gruppe der allgemeinen Unterhaltspflicht gehört der Begriff standesgemäßer Unterhalt, der aber nicht nur Wertmesser für die Leistung des Unterhaltspflichtigen, sondern auch für die Forderung des Unterhaltsberechtigten ist. Dagegen dient als Maß dessen, was dem gesteigert Unterhaltspflichtigen zu belassen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte mit ihm nicht in Familiengemeinschaft lebt, heute allgemein der notwendige Unterhalt.

a) Standesgemäßer Unterhalt.

Der standesgemäße Unterhalt läßt sich nun leider nicht mit einigen Sätzen umschreiben. Auch hat es die nunmehr bereits 38jährige Gerichtspraxis nicht vermocht, ihn so auszulegen, daß er auch von den weniger juristisch Gebildeten verstanden werden kann. Er ist einmal abhängig von der Lebensstellung, vom Beruf, von der Verwandtschaft, von den Verpflichtungen und den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen bzw. -berechtigten und umfaßt alles das, was zu einer angemessenen Lebenshaltung des Volkskreises, in dem der Betreffende lebt und den man früher als Stand bezeichnete, gehört. Es ist selbstverständlich, daß Unterhalts- und Erziehungskosten hierzu gehören. Aber auch Krankenhauskosten und sonstige außergewöhnliche Aufwendungen, die zur Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erforderlich sind, schließt der Begriff in sich. So können die Ausgaben für eine Badereise zum standesgemäßen Unterhalt gehören, wenn eine solche in dem Kreise des Unterhaltspflichtigen bzw. -berechtigten üblich ist. Bei der Bemessung des standesgemäßen Unterhalts berücksichtigt die Rechtsprechung auch Ausgaben für kulturelle Bedürfnisse, soweit sie als angemessen zu bezeichnen sind. Theater- und Kinobesuch, auch die Beschaffung von Literatur gehört somit zum standesgemäßen Unterhalt, wenn die Ausgaben hierfür sich in Grenzen bewegen, die den Verhältnissen des Betreffenden angepaßt sind. Vorhandene Schulden sind im allgemeinen nicht in ihrer Höhe zu den Verpflichtungen des standesgemäßen Unterhalts zu rechnen; es sind aber

die Ausgaben hierfür insoweit zu berücksichtigen, als sie zu einer Tilgung verständigerweise erforderlich sind.

Aber nicht allein von der Lebensstellung und den sonstigen Erfordernissen ist der standesgemäße Unterhalt abhängig. Er wird in Zeiten allgemeiner Volksnot und besonders dann, wenn Unterhaltsberechtigte die Allgemeinheit finanziell erheblich belasten, niedriger sein müssen als in den wirtschaftlich guten Zeiten.

Der Begriff standesgemäßer Unterhalt ist für die heutige Zeit eigentlich nicht mehr am Platze. Solange der Gesetzgeber ihn aber als Begriffsbestimmung der allgemeinen Unterhaltspflicht bestehen läßt, hat sich insbesondere die Praxis mit ihm zu beschäftigen.

Aus den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, die in den letzten Jahren zu dieser Frage ergangen sind, hat sich als Regel herausgebildet, daß der standesgemäße Unterhalt für ein in der Großstadt lebendes Ehepaar, das der werktätigen Bevölkerung angehört, etwa 200—230 RM des monatlichen Nettoeinkommens beträgt. Bei alleinstehenden erwachsenen Personen rechnet man mit $^2/_3$ der genannten Beträge. Das entspricht, in Zahlen ausgedrückt, einem monatlichen Nettoeinkommen von 140—160 RM. Für ein zur Familie gehöriges Kind werden 30—40 RM monatlich als für den standesgemäßen Unterhalt ausreichend angesehen.

Wenn also das Einkommen von Unterhaltspflichtigen der allgemeinen Unterhaltspflicht die vorstehenden Zahlenwerte während der Unterstützungszeit des Unterhaltsberechtigten nicht überschreitet, sind die materiellen Voraussetzungen zur Gewährung von Unterhalt nicht gegeben. Das ab und zu geübte Verfahren, den nach der letzten Feststellung für zahlungsfähig gehaltenen allgemein Unterhaltspflichtigen zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen oder sogar zum Kostenersatz aufzufordern, ohne seine Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Unterstützungsgewährung festzustellen, findet im Gesetz und in den fürsorgerechtlichen Bestimmungen keine Stütze.

b) Notwendiger Unterhalt.

Der Begriff notwendiger Unterhalt tritt gewöhnlich dann in Erscheinung, wenn der gesteigert Unterhaltspflichtige mit dem Unterhaltsberechtigten nicht mehr in Familiengemeinschaft lebt. Bei der gesteigerten Unterhaltspflicht läßt sich das Recht des Unterhaltsfordernden auf Teilung nur so lange verwirklichen, als die durch die Ehe und Familie bedingte Lebensgemeinschaft besteht. Wenn Personen der gesteigerten Unterhaltspflicht zusammenleben, kann der gesteigert Unterhaltspflichtige den Unterhalt, der gewöhnlich dann aus Naturalleistungen besteht, nicht mit der Begründung verweigern, er habe selbst noch nicht einmal den notdürftigen Unterhalt; er hat auch das Wenige mit dem Unterhaltsberechtigten zu teilen. Anders dagegen verhält es sich, wenn der Unterhaltsberechtigte mit dem Pflichtigen nicht mehr in Familiengemeinschaft lebt. Die Forderung des Unterhaltsberechtigten auf Teilung findet bei der Trennung ihre Grenze an der Möglichkeit der eigenen Fortexistenz des Unterhaltspflichtigen unter Berücksichtigung seiner Lebensstellung. Erst das ihm darüber hinaus Verbleibende hat er unter die bevorrechtigten oder ranggleichen Unterhaltsberechtigten entsprechend ihrem Bedarf zu teilen. Dabei ist es unerheblich, ob die Berechtigten mit dem Pflichtigen im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht. Maßgebend bei der Festsetzung der Höhe der zu leistenden Unterhaltsbeträge ist nur, ob der Pflichtige für die außerhalb des Haushalts lebenden bevorrechtigten oder ranggleichen Unterhaltsberechtigten sorgt, was von ihm in Zweifelsfällen nachzuweisen ist.

Während es für die Praxis schwierig ist, den Begriff standesgemäßer Unterhalt zahlenmäßig auszudrücken, haben sich durch die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte für den notwendigen Unterhalt feste Regelsätze herausgebildet. Das hat seine Ursache darin, daß die Gerichte diesem Unterhaltsbegriff eine klare Auslegung für die Zwangsvollstreckung geben mußten. Für die Reichshauptstadt Berlin sind nach der ständigen Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte den Personen der gesteigerten Unterhaltspflicht von ihrem wöchentlichen Nettoeinkommen folgende Beträge als notwendiger Unterhalt zu belassen:

Ledige ..... 24 RM
Ledige bei den Eltern, im allgemeinen ..... 18 RM
Für die im Haushalt des Unterhaltspflichtigen lebende Ehefrau und minderjährige Kinder, im allgemeinen..... 8 RM

Die ordentlichen Gerichte wenden diese Regelsätze aber nicht nur bei der Zwangsvollstreckung an, sondern legen sie auch ihren Entscheidungen auf Leistung von Unterhaltsbeträgen gesteigert Unterhaltspflichtiger zugrunde. Die Feststellung, ob und in welcher Höhe der gesteigert Unterhaltspflichtige zur Leistung von Unterhaltsbeträgen heranzuziehen ist, ist somit nur ein Rechenexempel. Meistens stellen die Gerichte nur fest, wie hoch das Nettoeinkommen des zu Verpflichtenden ist und wieviel im Range bevorrechtigte oder gleichstehende Unterhaltsberechtigte vorhanden sind, für die der Pflichtige sorgt. Hat z. B. der Unterhaltspflichtige ein Wochennettoeinkommen von 36 RM und sind 3 ranggleiche Unterhaltsberechtigte vorhanden, so wird er für einen Unterhaltsberechtigten zur Zahlung von (36—24) : 3 = 4 RM wöchentlich verpflichtet.

Gegen gesteigert Unterhaltspflichtige können somit nach § 21a FV. keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn ihr Einkommen die Sätze des notwendigen Unterhalts nicht überschreitet.

2. § 25a FV.

Neben der Unterstützung Hilfsbedürftiger aus öffentlichen Mitteln ist die Wiedereinziehung entstandener Kosten von dem Unterstützten eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Aber nicht nur der Unterstützte selbst hat die erhaltene Unterstützung zu erstatten, sondern auch die Personen, die dem Unterstützten gegenüber gesteigert unterhaltspflichtig sind. Diese Personengruppe ist also nicht nur unterhalts-, sondern auch kostenerstattungspflichtig. Nach § 25a FV. in Verbindung mit § 25 FV. kann der Kostenerstattungspflichtige den Ersatz entstandener Fürsorgekosten so lange verweigern, als er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat. Es tauchen hier zwei neue Begriffe auf, die ihre endgültige Umformung in Zahlenwerte noch nicht gefunden haben. Das mag an ihrer Jugend liegen. Die Literatur hat sich mit ihnen bisher wenig beschäftigt und ihnen dann Maß und Inhalt nur durch allgemeine Ausführungen zu geben versucht. Genau so stiefmütterlich ist die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte mit ihnen bisher umgegangen. Die hierzu ergangenen Entscheidungen lassen sich nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Einzelfälle verwenden. In den meisten Fällen ist für die Gerichte bei der Bejahung der Rückzahlung nur entscheidend, ob das Einkommen des Schuldners die Pfändungsfreigrenze übersteigt. Das ist aber nicht der Wille des Gesetzgebers. Wenn die Rückzahlung der Unterstützung so vor sich gehen soll, dann ist der § 25 (2) FV. vollkommen überflüssig.

a) Hinreichendes Vermögen.

Dem Begriff hinreichendes Vermögen hat der Gesetzgeber trotz mehrfacher Ankündigung bisher noch keine nähere Auslegung gegeben, obwohl man annehmen müßte, daß gerade hier keine Schwierigkeiten bestehen dürften. Die einfachste Lösung wäre m. E. die, daß man das „kleinere Vermögen", das dem Personenkreis der gehobenen Fürsorge bei der Unterstützungsgewährung zu belassen ist, auch zur Grundlage des hinreichenden Vermögens bei den noch arbeitsfähigen Personen macht. Wenn der Unterstützung Beantragende, bei dem die Voraussetzungen der gehobenen Fürsorge gegeben sind, erst öffentliche Hilfe erhalten kann, nachdem er von seinem vorhandenen Vermögen den 5000 bzw. 6000 RM übersteigenden Betrag verbraucht hat, so ist es nicht mehr als recht und billig, wenn bei der Prüfung der Frage, wann ein Vermögen als hinreichend zur Erstattung erhaltener Unterstützung anzusehen ist, die gleichen Grundsätze gelten. Eine Abstufung kann in der Weise vorgenommen werden, daß zu dem Grundbetrag von 5000 RM für jeden noch unterhaltsberechtigten Angehörigen weitere 1000 RM freizulassen sind.

Sind dagegen bereits alte oder arbeitsunfähige Personen zu Vermögen gelangt, so kann nach den vorstehenden Grundsätzen nicht verfahren werden. Die Erstattungspflichtigen wären dann, da der Nießbrauch aus dem ihnen belassenen

Vermögen zur Bestreitung ihres notwendigen Unterhalts im allgemeinen nicht ausreichen dürfte, gezwungen, das Kapital anzugreifen. Sie würden also nach Ablauf einer gewissen schon im voraus zu berechnenden Zeit wieder der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Das ist aber mit dem Grundgedanken der öffentlichen Fürsorge unvereinbar. Diesen Personen muß von ihrem Vermögen so viel belassen werden, daß der Nießbrauch den Richtsatz der gehobenen Fürsorge erreicht. Bei einer angenommenen Verzinsung von 4% beträgt das Einkommen aus einem Kapital von 12 000 RM = 40 RM monatlich. Bei diesen Personen kann somit ein Vermögen erst dann als hinreichend angesehen werden, wenn es die 12 000-RM-Grenze überschreitet.

b) Hinreichendes Einkommen.

Der Begriff hinreichendes Einkommen ist von den Fürsorgeverbänden bisher sehr verschieden ausgelegt worden. Nur in einem Punkte sind sich fast alle einig, nämlich darin, daß das hinreichende Einkommen dem standesgemäßen Unterhalt gleichgesetzt werden müßte. Daß die Fürsorgeverbände diese Absicht bei der Herausgabe ihrer Richtlinien und Einziehungsbestimmungen schon hatten, ist kaum anzunehmen. Die dafür zuständigen Bearbeiter sind bei ihren Begründungen, soweit solche dazu gegeben sind, meist von anderen Voraussetzungen ausgegangen. Bei dieser Übereinstimmung hätte man annehmen müssen, daß die Fürsorgeverbände in richtiger Erkenntnis der Dinge auch die notwendigen Folgerungen hieraus ziehen würden. Das ist aber nicht geschehen. Wenn man die Einziehungsbestimmungen durchforscht, kommt man fast bei allen zu dem Ergebnis, daß die für den Begriff hinreichendes Einkommen geschaffenen Zahlenwerte nicht dem standesgemäßen, sondern nur dem notwendigen Unterhalt entsprechen.

Den wiederholten Hinweisen der zuständigen Minister, daß bei der Wiedereinziehung der Fürsorgekosten jede Härte vermieden werden soll, wird man nur gerecht, wenn dem Kostenerstattungspflichtigen ein angemessener Betrag für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt belassen wird. Als angemessen kann aber nur ein Einkommen bezeichnet werden, das dem standesgemäßen Unterhalt gleichkommt. Die Fürsorgeverbände haben dann nur darauf zu achten, daß ihre Einziehungsrichtlinien mit der Rechtsprechung der für ihren Bezirk zuständigen ordentlichen Gerichte zu der Frage des standesgemäßen Unterhalts übereinstimmen.

Wenn man wirkliche dem Volksempfinden entsprechende Wiedereinziehungsrichtlinien oder -bestimmungen schaffen will, muß man den vom Gesetzgeber geprägten und in den Wiedereinziehungsbestimmungen ab und zu zitierten Satz „die Eigenart der Lebenslage des Kostenerstattungspflichtigen ist zu berücksichtigen" in seiner ganzen Tiefe ausschöpfen. Es ist wohl nicht mehr möglich, den Begriff hinreichendes Vermögen oder Einkommen in eine noch kürzere und prägnantere Form zu bringen. Mit diesem Satz ist einmal gesagt, daß dem Rückzahlungspflichtigen mit höherem Einkommen nicht auch nur etwa das von seinen Einkünften zu belassen ist, was dem weniger verdienenden Erstattungspflichtigen verbleiben soll. Der Grundgedanke der Richtlinien ist also der, daß in ihnen nicht einfach festgelegt wird, die Rückzahlungspflicht bestehe dann, wenn das Einkommen den Betrag von X RM überschreite.

Weiter muß gefordert werden, daß auch den Sachbearbeitern eine gewisse Ellenbogenfreiheit belassen wird, von der bei besonders gelagerten Fällen Gebrauch zu machen ist. Ob diese Bestimmungen in den Richtlinien oder im Organisationsplan aufgenommen werden, ist lediglich eine verwaltungstechnische Frage. Bei der Gewährung von Unterstützung ist sehr genau bestimmt, bis zu welchen Beträgen die einzelnen Sachbearbeiter eine Richtsatzüberschreitung bewilligen können. Bei der Wiedereinziehung von Unterstützungskosten ist das meistens nicht der Fall. Hier sind die Bearbeiter an die starren Formen der Einziehungsbestimmungen gebunden.

Aus diesen Betrachtungen heraus ergibt sich folgender Vorschlag:

In den Wiedereinziehungsbestimmungen wird ein Grundbetrag festgesetzt, der für den Unterhalt eines Ledigen angemessen ist. Für eine Großstadt kann man hierfür einen Betrag von 150 RM des monatlichen Nettoeinkommens annehmen. Für die Ehefrau und jede weitere im Haushalt lebende unterhalts-

berechtigte erwachsene Person des Pflichtigen sind je 50 RM des monatlichen Nettoeinkommens zu belassen, wenn der Unterhalt dieser Personen von ihm allein bestritten werden muß. Etwaiges Einkommen der Unterhaltsberechtigten ist entsprechend den vorstehenden Sätzen anzurechnen. Für jeden zum Haushalt gehörenden unterhaltsberechtigten Minderjährigen ohne Einkommen sind je 30 RM des monatlichen Nettoeinkommens zum freizulassenden Grundbetrag hinzuzuzählen. Von dem dann noch verbleibenden Einkommen ist die Hälfte zur Erstattung in Anspruch zu nehmen.

Für die Zwangsvollstreckung müßten ebenfalls bestimmte Erleichterungen geschaffen werden. Wenn heute der Schuldner nach Erwirkung eines Schuldtitels nicht zahlt, wird in den meisten Fällen zur Lohnpfändung geschritten. Dabei kommt es des öfteren vor, daß von dem Schuldner, der bei einer ihm anfangs gewährten Ratenzahlung von angenommen 10 RM monatlich die Kosten von angenommen 240 RM in zwei Jahren erst bezahlen brauchte, dieser Betrag innerhalb eines Jahres schon eingezogen ist. Auch bei der Rückzahlung der Unterstützungskosten ist es doch so, daß bei der nun einmal zeitbedingten Teilzahlung die gesamte Wohlfahrtsschuld bei eintretender Erstattungsfähigkeit nicht sofort fällig wird. Es gibt auch hier die sogenannte „künftig fällig werdende Leistung". Aus einem vorliegenden Schuldtitel sollte daher nur die Zwangsvollstreckung der Beträge betrieben werden, mit deren Zahlung der Schuldner in Verzug geraten ist. Wenn man dazu noch die Kosten mitpfändet, die voraussichtlich bis zur Abdeckung der bereits fälligen Beträge auflaufen werden, so würde auch dadurch dem Grundsatz, „daß die Eigenart der Lebenslage zu berücksichtigen ist", in jeder Weise Rechnung getragen werden.

D. Die bei der Zwangsvollstreckung erforderlichen Voraussetzungen.

I. Bei Ansprüchen aus § 21a FV.

Die Grundlage für die zwangsweise Beitreibung von Geldbeträgen aus den Entscheidungen nach §§ 23 und 25c FV. in Verbindung mit § 30 PrAV. zur FV. bildet für die ehemals preußischen Fürsorgeverbände die VO. über die zwangsweise Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. 11. 1899. Im § 46 der VO. von 1899 ist ausgeführt, daß die Bestimmungen der ZPO. auf das Verwaltungszwangsverfahren entsprechend anzuwenden sind. In der Mehrzahl der Fälle werden die Fürsorgeverbände versuchen, bereits fällige Unterhaltsbeträge durch Gehalts- und Lohnpfändungen (Forderungspfändungen) einzuziehen. Während für sonstige Ansprüche des täglichen Lebens das frühere Lohnbeschlagnahmegesetz, dessen Bestimmungen seit 1934 in die ZPO. aufgenommen sind, bei Forderungspfändungen Anwendung findet, greifen bei der zwangsweisen Einziehung von Unterhaltsbeträgen die sogenannten verschärften Pfändungsbestimmungen Platz. Eine Einschränkung besteht aber insofern, als den verschärften Pfändungsbestimmungen nur die sogenannten laufenden Unterhaltsbeträge unterliegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Ansprüche aus der allgemeinen oder der gesteigerten Unterhaltspflicht handelt. Die Bestimmungen der ZPO. unterscheiden zwischen

a) der Pfändung laufender Unterhaltsbeträge (§ 850 Abs. III Satz 1 und 2 ZPO.) (verschärfte Pfändungsbestimmungen) und

b) der Pfändung bereits in der Vergangenheit liegender Unterhaltsbeträge (§§ 850 Abs. III Satz 5, 850 Abs. I und II und 850b ZPO.) (allgemeine Pfändungsbestimmungen).

Zu den laufenden Unterhaltsbeträgen zählen solche, die, vom Tage des Pfändungsantrags ab gerechnet, noch nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Dem Schuldner ist bei ihrer zwangsweisen Einziehung nur der notwendige Unterhalt zu belassen. Jedoch kann bei der Pfändung nicht die gleiche Berechnungsmethode wie bei der Verpflichtung angewandt werden. Während bei der Verpflichtung dem gesteigert Unterhaltspflichtigen nur der Satz des notwendigen Unterhalts voll belassen und der übersteigende Betrag auf die bevorrechtigten oder im Range gleichstehenden Unterhaltsberechtigten allgemein gleichmäßig verteilt wird, sind bei der Pfändung den bevorrechtigten und ranggleichen Unterhaltsberechtigten die Regelsätze voll

zu belassen. Der im Beispiel C III 1b erwähnte Unterhaltspflichtige kann zwar zur Zahlung eines wöchentlichen Unterhaltsbetrages von 4 RM verpflichtet werden. Daß das Gehalt oder der Lohn aber auch in dieser Höhe gepfändet werden kann, wird meistens nur bei den Ledigen der Fall sein. Der Grund liegt darin, daß die Verpflichtung die Unterhaltsansprüche für einen langen Zeitraum regelt, während bei der Pfändung der augenblickliche Einkommensstand des Schuldners berücksichtigt werden muß.

Bei der Pfändung des Arbeitslohnes des im Beispiel C III 1b erwähnten Schuldners ist folgendermaßen zu verfahren:

In der Annahme, daß von den 3 ranggleichen Unterhaltsberechtigten 2 von dem Schuldner selbst unterhalten werden, sind ihm 24 + 8 + 8 = 40 RM des wöchentlichen Nettoeinkommens zu belassen. Eine solche Höhe erreicht aber das Einkommen des Schuldners nicht. Auf Grund der verschärften Pfändungsbestimmungen sind also keine Beträge einziehbar. Da aber der dem Schuldner nach den verschärften Pfändungsbestimmungen verbleibende Teil seiner Bezüge den Betrag nicht übersteigen darf, der ihm nach den allgemeinen Pfändungsbestimmungen zu verbleiben hätte (§ 850 Abs. III Satz 4 ZPO.), ist bei Forderungspfändungen die Pfändungsart zu wählen, nach der dem Gläubiger höhere Beträge zufließen würden. Gegen den im Beispiel erwähnten Schuldner kann nur nach den allgemeinen Pfändungsbestimmungen vorgegangen werden (§ 850b ZPO.).

Die bereits in der Vergangenheit liegenden Unterhaltsbeträge, d. h. solche, die länger als ein Jahr zurückliegen, können im Wege der Forderungspfändung nur nach den allgemeinen Pfändungsbestimmungen beigetrieben werden. Für sie gelten die verschärften Pfändungsbestimmungen aber dann, wenn der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat (§ 850 Abs. III letzter Satz ZPO.).

Bei den säumigen Schuldnern, die nur Barlohn erhalten, ist die zwangsweise Beitreibung von Unterhaltsbeträgen im Wege der Forderungspfändung somit nur eine Rechenaufgabe. Schwierigkeiten entstehen aber dann, wenn der Unterhaltspflichtige neben Barlohn auch noch Sachleistungen erhält, was in der Regel bei Hausangestellten und -gehilfinnen der Fall ist. Hier kann man nur so vorgehen, daß man die Sachleistungen als $^2/_3$ des notwendigen Unterhalts ansieht, worüber sich auch die Mehrzahl der Gerichte einig ist, und die Barbeträge in der Höhe pfändet, als sie $^1/_3$ des notwendigen Unterhalts übersteigen.

II. Bei Ansprüchen aus § 25a FV.

Für die Kostenerstattungspflichtigen aus § 25a FV. gelten die verschärften Pfändungsbestimmungen nicht. Die in der Literatur vereinzelt vertretene gegenteilige Auffassung hat sich bis heute nicht bei den Gerichten durchgesetzt. Die zwangsweise Beitreibung dieser Kosten im Wege der Forderungspfändung ist nur nach den allgemeinen Pfändungsbestimmungen möglich.

Die Bestimmungen der ZPO. über die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen oder in das bewegliche Vermögen des Schuldners machen zwischen den Ansprüchen der Fürsorgeverbände und den Ansprüchen sonstiger Gläubiger keinen Unterschied.

E. Das verwaltungstechnische Verfahren.

I. Verpflichtung.

Für die Einleitung der Verfahren gemäß §§ 23 und 25c FV. in Verbindung mit § 30 PrAV. zur FV. ist ein schriftlicher Antrag an die EB. erforderlich. Die Praxis hat ergeben, daß im Verwaltungswege über folgende Fälle zu entscheiden ist:

1. über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Leistung rückständiger Unterhaltsbeträge (§ 21a FV.),
2. über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Leistung künftiger Unterhaltsbeträge (§ 21a FV.),
3. über die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zur Leistung rückständiger und künftig fällig werdender Unterhaltsbeträge (§ 21a FV.),

4. über die Heranziehung Unterhalts- und Kostenerstattungspflichtiger zur Leistung rückständiger Unterhaltsbeträge und zur Kostenerstattung (§§ 21a und 25a FV.),
5. über die Heranziehung Kostenerstattungspflichtiger zur Kostenerstattung (§ 25a FV.) und
6. über die Heranziehung Kostenerstattungs- und Unterhaltspflichtiger zur Kostenerstattung und zur Leistung künftig fällig werdender Unterhaltsbeträge (§§ 25a und 21a FV.).

Die Heranziehung säumiger Unterhalts- bzw. Kostenerstattungspflichtiger sollte spätestens 3—4 Monate nach festgestellter Leistungsfähigkeit beantragt werden. Ein längeres Zögern bestärkt den säumigen Unterhaltspflichtigen nur in seiner falschen Annahme, die Behörde meine es nicht ernst mit ihrer Forderung, und führt gewöhnlich auch dazu, daß dann bereits rückständige Unterhaltsbeträge, von denen ein Teil meistens nur noch nach den allgemeinen Pfändungsbestimmungen eingezogen werden kann, im allgemeinen nicht mehr vom Schuldner zu erlangen sind.

Vereinzelt kommt es vor, daß auch Ehefrauen zur Leistung von Unterhaltsbeträgen oder Erstattung entstandener Kosten im Verwaltungswege angehalten werden sollen. Die bei einer späteren Zwangsvollstreckung etwa entstehenden Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau verpflichtet wird. Hierzu empfiehlt sich folgendes Verfahren:

Der Antragsteller hat neben der Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung auch die Verpflichtung des Ehemannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut zu beantragen. In diesen Fällen sind zwei Abschriften dem Antrag beizufügen.

Sind noch im Range vorgehende Unterhaltspflichtige vorhanden, so ist ihr Leistungsunvermögen besonders zu begründen. Hierauf muß deswegen geachtet werden, weil einige Amtsgerichte sogar fordern, daß der Fürsorgeverband eine fruchtlose Pfändung gegen den im Range vorgehenden Unterhaltspflichtigen nachweist.

Tritt nach ergangener Entscheidung eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Schuldners etwa dahingehend ein, daß er infolge einer besser bezahlten Stellung auch höhere Unterhaltsbeträge leisten kann, so ist eine entsprechende Abänderung der ursprünglichen Entscheidung bei der EB. zu beantragen. Das Verfahren ist hier das gleiche wie bei der ersten Verpflichtung. Haben sich dagegen die Einkommensverhältnisse des Schuldners zu seinen Ungunsten verändert, so daß geringere oder überhaupt keine Unterhaltsbeträge gefordert werden können, so ist die ursprüngliche Entscheidung ebenfalls auf Antrag abzuändern. In diesen Fällen wird man es aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Schuldner überlassen, entsprechende Anträge zu stellen. Auch hier ist das Verfahren das gleiche wie bei der Verpflichtung. Der Unterschied liegt aber darin, daß die Parteirollen vertauscht sind. Formell nimmt der Fürsorgeverband hier die Stellung des Antragsgegners ein, was im Rubrum der Abänderungsentscheidung zum Ausdruck zu bringen ist.

II. Zwangsvollstreckung.

Die im Verwaltungswege ergehenden Entscheidungen sind nicht vollstreckbare Titel in dem Sinne, wie sie die ordentlichen Gerichte kennen (§ 1 VO. vom 15. 11. 1899, Komm. Kautz-Riewald, 7. Auflage). Aus diesem Grunde ist es auch nicht erforderlich, daß der Gläubiger seinen Anträgen auf Zwangsvollstreckung eine Ausfertigung der Entscheidung beifügt. Es empfiehlt sich jedoch, Datum und Geschäftszeichen der Entscheidung, aus der vollstreckt werden soll, anzugeben, damit die Vollstreckungsbehörde nachprüfen kann, ob auch ein vollstreckbarer Anspruch gegeben ist.

Ist ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ergangen oder sind Sachen gepfändet, so hat im allgemeinen die Vollstreckungsbehörde über etwaige Einwände des Schuldners nicht mehr zu befinden. Will z. B. der Schuldner geringere als die gepfändeten Beträge zahlen, so hat hierüber der Gläubiger eine Entscheidung herbeizuführen. Dabei sollte als Grundsatz gelten, daß eine Pfändung erst dann

aufzuheben bzw. auf die Rechte aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erst zu verzichten ist, wenn der Schuldner den gepfändeten Betrag einschließlich Kosten gezahlt hat oder die Forderung aus irgendwelchen Gründen nicht mehr besteht.

Eheförderung.

Von Stadtinspektor Hugo Fritzen, Essen.

Neben den großen bevölkerungspolitischen Maßnahmen des Reichs finden sich auf den verschiedensten Rechtsgebieten Bestimmungen und Möglichkeiten, die einer Förderung der Eheschließungen dienen. Nachstehend sei eine kleine Auslese gegeben.

1. Erstattung von Beiträgen in der Sozialversicherung.

a) Angestelltenversicherung. Dieser Zweig der Reichsversicherung kannte die Beitragserstattung bei Heirat zuerst. Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit vom 1. 1. 1924 bis zum Ende des Antragsmonats entrichtet sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen 3 Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht wird (§ 47 Angestelltenversicherungsgesetz). Die Beiträge können nur erstattet werden, falls die Wartezeit spätestens 2 Jahre nach der Heirat erfüllt ist, d. h. es müssen 60 Pflichtbeitragsmonate oder 120 Beitragsmonate, wenn weniger als 60 Pflichtbeiträge entrichtet sind, nachgewiesen sein (i. d. Angestelltenversicherung, Knappschaftliche Angestellten-Pensionsversicherung und ab 1. 1. 1938 auch Invalidenversicherung). Die Anwartschaft muß erhalten sein.

Daß die Heiratende gleichzeitig ihre Stellung aufgibt, ist nicht mehr Bedingung, worin sich auch die neue Arbeitslage ausdrückt, die den Einsatz aller Kräfte fordert. Diese Vergünstigungen gelten auch bei der zweiten Heirat; falls bei der ersten schon eine Erstattung erfolgte, allerdings nur nach erneuter Erfüllung der Voraussetzungen.

b) Invalidenversicherung. Auf Grund des Gesetzes vom 21. 12. 1937 über den Ausbau der Rentenversicherung[1]) ist die Beitragserstattung im § 1309 a RVO. in der Invalidenversicherung ab 1. 1. 1938 neu eingefügt worden. Der Wortlaut läßt weitestgehende Übereinstimmung mit der hierin beispielgebenden Angestelltenversicherung erkennen, weshalb wir uns weitere Ausführungen ersparen können. Der Antrag ist beim örtlichen Versicherungsamt zu stellen.

c) Das gleiche gilt für die Angehörigen der Angestellten- (nicht Arbeiter-) Pensionskasse der Knappschaft. Der Antrag muß handschriftlich bei der Knappschaft eingereicht werden.

d) Rentenbeziehende Witwen erhalten bei ihrer Verheiratung eine Abfindung, und zwar in der Unfallversicherung (§ 588 RVO.) = $^3/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten und in der Invalidenversicherung (§ 1287 RVO.) in Höhe ihrer Jahresrente; dasselbe gilt für die Angestelltenversicherung (§ 41) und die Knappschaftsversicherung (§ 51).

2. Heiratsbeihilfen für Arbeiter und Angestellte.

Weibliche DAF.-Mitglieder erhalten, wenn sie sich verheiraten, auf Antrag eine einmalige Heiratsbeihilfe. Diese beträgt nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft und Leistung von 36 Monatsbeiträgen 30 RM. Dieser Betrag erhöht sich für je weitere 24 Monatsvollbeiträge um 10 RM bis zum Höchstbetrage von 150 RM.

Manche Firmen geben heute ihren Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten eine Heiratsbeihilfe, unabhängig von — d. h. neben oder mangels — einer tariflichen Abfindung, um ihnen die Ehe noch mehr zu erleichtern. So gaben z. B. von 1015 im ersten Leistungskampf der Betriebe 1937 im Gau Essen teilnehmenden Betrieben 186 oder 18% Heiratsbeihilfen im Gesamtbetrage von 42 000 RM. — Über Ergebnisse in einem mitteldeutschen Gau vergleiche die Ausführ. zu 4. Abs. 3. — Der Braut, die das Glück hat, einem solchen Betrieb anzugehören, fließt also noch eine zusätzliche Hilfe zu.

[1]) DZW. XIII S. 539.

In verschiedenen Berufszweigen haben neue, nach der Machtübernahme erlassene Tarifordnungen Abfindungen bei Ausscheiden weiblicher Personen infolge Heirat eingeführt. So erhalten beispielsweise nach der Tarifordnung für Behördenangestellte weibliche Angestellte für jedes abgeleistete Jahr 1/4 des zuletzt erhaltenen Bruttogehaltes, im Höchstfalle aber das 4fache Monatsgehalt. Ähnliche Vergünstigungen sieht z. B. auch der Bankangestelltentarif vor.

3. Hilfen im Beamtenrecht.

a) Abfindung bei Verheiratung an Beamtinnen. Hierüber bestimmen das Reichsbeamtengesetz vom 26. 1. 1937 (§§ 63—65) und die Ausführungsbestimmungen:

„Ein weiblicher Beamter, der seine Entlassung mit Rücksicht auf seine bevorstehende Verheiratung beantragt und seine Ehe vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Entlassungstage geschlossen hat, erhält eine Abfindung, um ihm den Entschluß zur Heirat zu erleichtern, auch wenn er Beamter auf Widerruf ist." Durch die Abfindung werden selbstverständlich alle Versorgungsbezüge abgegolten, ist es doch sonst überhaupt nicht üblich, bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Amt eine Abfindung zu gewähren.

b) Weiter sind Vergünstigungen für die Anwärter der Beamtenlaufbahn getroffen worden. Mit Wirkung vom 1. 4. 1937 ab wurden lt. 30. Änderung des Besoldungsgesetzes vom 10. 8. 1937 die Bezüge der verheirateten Beamtenanwärter wesentlich erhöht, und zwar erhalten verheiratete außerplanmäßige Beamte im ersten und zweiten Diätendienstjahr schon die Diäten der dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Diätendienstjahres an Diäten in Höhe des Grundgehaltes der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

c) Auf Grund der sogenannten „Einbehaltungsverordnung" wurde den preußischen Beamten und Angestellten in der Zeit vom 1. 7. 1932 bis 31. 3. 1935 ein Teil ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge einbehalten. Bis 1937 wurden diese einbehaltenen Beträge nur beim Ausscheiden oder Tode des Empfangsberechtigten ausgezahlt. Anfangs 1938 wurden die Rückzahlungsvorschriften zugunsten der Beamtenwitwen und der Beamten und Angestellten mit 4 und mehr Kindern erweitert. Durch die 2. Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. 10. 1938 (Preuß. Gesetzsammlung Nr. 20) ist nun im Rahmen eines festen Rückzahlungsplanes angeordnet worden, daß neben den Ruhestandsbeamten, Kriegsbeschädigten, Kämpfern für die nationale Erhebung usw. auch diejenigen Beamten und Angestellten die Beträge erhalten sollen, die nach dem 30. 9. 1938, aber vor Vollendung des 35. Lebensjahres heiraten. Hier handelt es sich also nicht um eine bloße Heiratsbeihilfe, sondern gleichzeitig um einen Anreiz, nicht zu spät zu ehelichen, eine Maßnahme, die wegen der Höhe des zur Auszahlung gelangenden Betrages auch nicht unwesentlich ist.

4. Lohn- und Gehaltsausgleich.

Nicht in allen Tarifverträgen alten und noch geltenden Rechts oder neuen Tarifordnungen sind tarifliche Familienzulagen für die Gefolgschaftsmitglieder vorgesehen. Doch genießen breitschichtige Berufsgruppen derartige Vergünstigungen, so z. B. die Bergarbeiter, die ein „Hausstandsgeld" von 0,10 RM je Schicht erhalten. Auch die Gemeinde- und die Tiefbauarbeiter erhalten einen erhöhten Hausstandslohn. Wir können aus dem unendlich verzweigten Tarifrecht nur diese Einzelheiten herausgreifen, dürfen daneben aber die freiwilligen Leistungen vieler Betriebe nicht vergessen, die wir schon auf dem Gebiet der zusätzlichen Heiratsleistungen beobachten konnten.

Im Gau Essen zahlten von 1015 im Jahre 1937 zum Leistungskampf angetretenen Betrieben 145 an 8743 Gefolgschaftsmitglieder insgesamt noch 870 000 RM „zusätzliche" Familienzuschläge, d. h. Zuschläge zum Teil neben dem Tarif oder auch in Erweiterung einer Tarifvorschrift.

Nach einer in einem mitteldeutschen Gau vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF. vorgenommenen Untersuchung in 295 Betrieben mit rd. 20 000 weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern zahlen 200 Betriebe Heiratsbeihilfen oder

laufende soziale Zulagen. Bei 88 Betrieben erfolgt die Auszahlung einer laufenden Sozialumlage auf Grund einer tariflichen Bestimmung. Die Höhe der Sozialzulage liegt meist bei 5 RM monatlich; 55 Betriebe zahlen 5 bis 10 RM, 22 Betriebe 10 bis 15 RM, 16 Betriebe 15 bis 20 RM und nur 7 Betriebe über 20 RM. Die Staffelung nach der Größe der Betriebe zeigt, daß die größeren verhältnismäßig mehr Beihilfen oder Zulagen gewähren als die kleineren: 57% aller Betriebe mit 50 bis 100 Gefolgschaftsmitgliedern, aber 87% aller Betriebe mit über 500 Gefolgschaftsmitgliedern zahlen Heiratsbeihilfen.

Der Beamte erhält nach seiner Verheiratung durch die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses eine Mehrleistung, die das früher gezahlte Frauengeld abgelöst hat.

5. Sozialversicherungsleistungen.

Für die Frau hat der Ehemann keine besonderen Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der Anspruch auf Leistungen für beide Eheleute setzt gleich mit der Verheiratung ein, so daß die Sozialversicherung große bevölkerungspolitische Aufgaben erfüllt.

In der Invaliden-, Knappschafts-, Angestellten- und Unfallversicherung treten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrleistungen für die Frau (Witwenrente, Sterbegeld, Unfallrente usw.) mit dem Versicherungsfall ein (z. B. Unfall, Tod des Ernährers). Die Sicherung der Familie ist von vornherein gewahrt.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Die Zusammenarbeit der NS.-Volkswohlfahrt mit der NS.-Frauenschaft in den Haushalthilfenlagern (vgl. DZW. XIV S. 350) erfährt eine organisatorische Veränderung. Mit Wirkung vom 1. Mai d. J. übernimmt die NS.-Frauenschaft bzw. das Deutsche Frauenwerk die Trägerschaft der Haushalthilfenlager. Sie trägt die laufende Unterhaltung und tritt in die bestehenden Verträge ein, die sich auf die Haushalthilfenlager und die in ihnen tätigen Lehrkräfte beziehen. Ihr obliegt von diesem Zeitpunkt ab auch die Gewinnung und Schulung von Haushalthilfen.

Um eine einheitliche Ausrichtung der Haushalthilfen zu gewährleisten, wird der Schulungsplan von der Reichsfrauenführung im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt aufgestellt. Die NS.-Frauenschaft stellt die Lehrkräfte für die weltanschauliche und hausmütterliche Schulung, die NSV. für die soziale Schulung. In ländlichen Gebieten wirkt außerdem der Reichsnährstand an der Schulung mit.

Die Schulung von Haushalthilfen außerhalb der Haushalthilfenlager geschieht in der gleichen Weise.

Die Bestimmung der Haushalthilfenlager für die Schulung der Haushalthilfen und die Benutzung der Lager als Wohnheim und Vermittlungsstelle für die einzusetzenden Kräfte bleiben bestehen.

Fünfte Reichstagung des Amtes Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe.

In der Zeit vom 2. bis 6. April 1939 fand in Marienbad die alljährliche Tagung der Wohlfahrtsabteilungsleiter der Gauamtsleitungen statt. Diese Tagungen finden im allgemeinen im Herbst statt, jedoch mußte sie diesmal mit Rücksicht auf die politischen Ereignisse im Herbst 1938 auf das Frühjahr verschoben werden.

Die Teilnehmer waren geschlossen im Hotel Esplanade untergebracht, in dessen Räumen auch alle Veranstaltungen der Tagung stattfanden. Diese Form hat sich sehr bewährt, da sie den Tagungen eine große innere und äußere Geschlossenheit sichert. Am Sonntagabend begann die Tagung nach einer Begrüßung durch Reichsamtsleiter Althaus, den Gauamtsleiter des Sudetengaues, Dr. Friedrich, und die Vertreter der Stadt und der örtlichen Parteileitung durch einen Vortrag des Reichsschulungsbeauftragten der NSV., Parteigenossen Hebenbrock.

Die eigentliche Arbeitstagung umfaßte die Tage von Montag bis Mittwoch und

wurde eingeleitet am Montagvormittag mit einem umfassenden Referat von Reichsamtsleiter Althaus. Dieser Vortrag ging aus von den grundsätzlichen Fragen nationalsozialistischer Volkswohlfahrtspflege in der Gegenwart, wobei insbesondere die durch die Angliederung der Ostmark und des Sudetengaues gestellten Aufgaben beleuchtet wurden. Im Zeichen des Vierjahresplanes sei eine Konzentration der Kräfte auf die wesentlichsten Aufgaben erforderlich, wobei noch mehr als bisher die Aufgaben des Hilfswerks „Mutter und Kind" im Mittelpunkt der NSV.-Arbeit stehen werden. Im Anschluß daran besprach Reichsamtsleiter Althaus die Tätigkeit der einzelnen Hauptarbeitsgebiete seines Amtes, wobei jeweils ein Bericht über die Arbeit des vergangenen Jahres mit der Zielsetzung für das kommende Jahr verbunden wurde. Auch die Fragen der Zusammenarbeit mit denjenigen Organisationen, die auf benachbarten Arbeitsgebieten tätig sind, wurden gestreift. Besondere Aufmerksamkeit schenkte der Vortrag den Aufgaben, die der NSV. durch die Frage der Landflucht und durch die wachsende Inanspruchnahme der Frau im Wirtschaftsleben gestellt werden. Eine besondere Aufgabe kommt hier den Hilfsstellen für Mutter und Kind zu, die in Zukunft einen noch höheren Prozentsatz der Mütter rechtzeitig schon vor der Geburt erfassen müssen. Die wirtschaftliche Hilfe, die durch die Hilfsstellen vermittelt wird, soll sich vor allem auf Ernährungsbeihilfen für werdende Mütter und für Säuglinge erstrecken. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage eines planmäßigen Einsatzes der Fachkräfte und der Sicherung des Nachwuchses gestreift. Daneben wird aber auch weiterhin der größte Wert auf die Gewinnung und den Einsatz möglichst zahlreicher ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen in der Jugendhilfe und im Hilfswerk „Mutter und Kind" gelegt werden.

Der Montagnachmittag diente vor allem der Aussprache über die grundsätzlichen Fragen, die das Referat des Amtsleiters aufgeworfen hatte, vor allem auch der Frage der Neuordnung der Wohlfahrtspflege in der Ostmark.

Die folgenden Tage waren der Aussprache über einzelne besonders wichtige Arbeitsgebiete gewidmet, wobei jeweils das Referat eines Wohlfahrtsabteilungsleiters die Aussprache einleitete. Diese Form, die die Aussprache sehr schnell zu unmittelbaren Fragen der Praxis hinführte, hat sich sehr bewährt, so daß es zu einem außerordentlich regen Erfahrungs- und Meinungsaustausch kam. Behandelt wurden im einzelnen: die Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege; die Aufgaben der Familienhilfe, der Kindertagesstätten und der Jugendhilfe. Weiter wurden besprochen die Gestaltung der Jugenderholungspflege und der Hitler-Freiplatz-Spende und endlich die Frage des Schwesternwesens.

Die Tagung schloß am Mittwochabend mit einem Kameradschaftsabend, dessen Gestaltung durch den Sudetengau zugleich das Volkstum dieses Gaues, das so lange um seine Zugehörigkeit zum Deutschtum hat kämpfen müssen und nun endlich zu seiner Freude heim ins Reich gekehrt ist, nahebringen sollte. Der Donnerstag brachte abschließend eine Besichtigungsfahrt durch den Gau, die in Eger abschloß, von wo aus die Teilnehmer wieder an ihre Arbeitsstelle im Reich zurückkehrten. Be.

Die Versorgung des Winterhilfswerks mit Seefischen.

Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes versorgt bereits seit dem Jahre 1933 die von ihm betreuten Volksgenossen aller Gaue regelmäßig mit Seefischen. Es erhält die erforderlichen Mengen im wesentlichen aus den Fischmärkten in Cuxhaven, Wesermünde und Hamburg. In diesen drei Städten bestehen Sonderdienststellen des WHW., die über eigene Lagerräume verfügen und eng mit den Fischmarktverwaltungen zusammenarbeiten.

Jeder dieser Dienststellen, die die Bezeichnung Beauftragter für Seefischversorgung des WHW. führen, sind bestimmte Gaue zur Belieferung zugewiesen. Aus Cuxhaven kommen die Fische für die Gaue Bayerische Ostmark, Magdeburg-Anhalt, Mainfranken, München-Oberbayern, Oberdonau, Sachsen, Steiermark und Thüringen. Wesermünde versorgt die Gaue Baden, Berlin, Düsseldorf, Essen, Franken, Hessen-Nassau, Koblenz-Trier, Köln-Aachen, Kurhessen, Niederdonau, Saarpfalz, Schwaben, Sudetenland, Süd-Hannover-Braunschweig, Westfalen-Nord,

Westfalen-Süd, Wien und Württemberg-Hohenzollern. Hamburg beliefert die Gaue Hamburg, Kärnten, Mark Brandenburg, Salzburg, Schlesien, Schleswig-Holstein und Tirol. Die Gaue Mecklenburg, Ostpreußen und Pommern versorgen sich aus eigenen Fischmärkten.

Die Arbeit der Dienststelle Hamburg, die dem Gau Hamburg eingegliedert ist, wickelt sich folgendermaßen ab. Von jeder Anlandung der Fischdampfer werden zu vereinbarten Sonderpreisen 5% der Konsumware, in der Hauptsache Seelachs, Kabeljau, Lengfisch und Schellfisch, an das WHW. geliefert. Die Verwaltung der Fischmärkte verteilt diese 5% nach festgesetztem Schlüssel auf die an der WHW.-Arbeit beteiligten Fischgroßhandelsfirmen, die den Fisch in ihren Betrieben zu Filet verarbeiten. Das Fischfilet wird sogleich versandfertig gemacht. Je 1 kg Filet wird in einen Bogen Pergamentpapier eingeschlagen, auf dem Rezepte für eine zweckmäßige Zubereitung abgedruckt sind. Die Pakete werden in die üblichen Fischkisten verpackt, die mit dem Zeichen des WHW. versehen sind. Verpackungsmaterial und Kisten werden durch den Beauftragten für Seefischversorgung des WHW. gestellt, der auch die zurückkommenden Kisten überholen und ausbessern läßt.

Außer den Fischgroßhandelsbetrieben sind auch Elbfischer, die im Winter beschäftigungslos sind und daher jahreszeitlich für den Arbeitseinsatz bereitstehen, an der Verarbeitung beteiligt. Ihnen ist dadurch die Möglichkeit eines zusätzlichen Winterverdienstes eröffnet.

Die Abteilung Seefischversorgung in Hamburg entnahm im Winterhilfswerk 1937/38 dem Hamburg-Altonaer Fischmarkt insgesamt 1 038 078 kg Fische. Das waren 15,4% der Gesamtzufuhr des Fischmarktes. Im gleichen Zeitraum wurden 25 156 Kisten mit 1 296 875 kg Fischfilet versandt, zu deren Verpackung 14 480 kg Pergamentpapier erforderlich waren.

Die Hamburger Fischdampfer leisten darüber hinaus eine Sonderspende. Alle Heringsfänger, die den Hamburger Hafen verlassen, erhalten von der Abteilung Seefischversorgung ein leeres Faß, das sie nach der Rückkehr vom Fang bis an den Rand mit Heringen gefüllt an das WHW. zurückliefern. Die gespendeten Heringe werden in den Lagerräumen des Beauftragten für Seefischversorgung durch eigene Arbeitskräfte zu handelsüblichen Salzheringen verarbeitet, die an die Betreuten des Gaues Hamburg ausgegeben werden. 401 Fässer mit Salzheringen konnten im vorigen WHW. verteilt werden.

Das Winterhilfswerk verteilte im ganzen Reich von Jahr zu Jahr steigende Mengen an Seefischen einschließlich Heringe:

WHW.	Verteilte Menge	Je Betreuter
1933/34	10 723 dz	0,07 kg
1934/35	32 297 dz	0,23 kg
1935/36	92 238 dz	0,71 kg
1936/37	94 863 dz	0,89 kg
1937/38	105 087 dz	1,18 kg

Die Seefische wurden überwiegend in der Form des Fischfilets verteilt. Die Ausgabe von Filet erforderte die Abnahme einer erheblich größeren Menge von frischen Fischen von den Seefischmärkten. Insgesamt wurden für die Verarbeitung von Fischfilet den Märkten entnommen:

im WHW.	1934/35	97 068 dz
im WHW.	1935/36	229 554 dz
im WHW.	1936/37	220 738 dz
im WHW.	1937/38	212 016 dz

Der Einsatz des Frauenhilfsdienstes in Arbeitsgebieten der NSV.

Die im Vorjahre zwischen der Reichsfrauenführung und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt abgeschlossene Vereinbarung, die den Einsatz von Mädeln des Frauenhilfsdienstes für Wohlfahrts- und Krankenpflege in Arbeitsgebieten der NSV. regelt (vgl. DZW. XIV S. 353), ist unter dem 21. März d. J. neu gefaßt worden. Die neue Fassung verwertet die Erfahrungen, die bei dem Einsatz von Hilfsdienstmädeln in den Dienststellen und Einrichtungen der NSV. gemacht worden sind.

Die Angehörigen des Frauenhilfsdienstes können eingesetzt werden in:

1. Gemeindepflegestationen zur Hilfeleistung für die Gemeindeschwester,
2. Kindertagesstätten einschließlich Erntekindergärten,
3. Erholungsheimen für Mütter und in den Heimen für Jugenderholungspflege, die unter Leitung einer pflegerischen oder sozialpädagogischen Fachkraft stehen,

4. Krankenhäusern, in denen NS.- oder Reichsbundschwestern mit der Pflege beauftragt sind, sofern nicht Schwesternvorschülerinnen eingesetzt sind. Wegen der bestehenden Ansteckungsgefahr werden Hilfsdienstmädel nicht in den Infektionsabteilungen der Krankenhäuser beschäftigt,
5. allen anderen Dienststellen der NS.-Volkswohlfahrt, sofern die Mädel über genügende Auffassungsgabe und Gewandtheit verfügen, um eine tatsächliche Entlastung der Fachkräfte (Volkspflegerinnen u. Kindergärtnerinnen usw.) zu bewirken.

Die NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk, Abteilung Hilfsdienst, veranlaßt vor dem Einsatz die ärztliche Untersuchung der Mädel auf ihre körperliche und geistige Tauglichkeit und schlägt die körperlich und geistig geeigneten Mädel vor.

Der Einsatz erfolgt auf zwei Jahre. Ein Wechsel des Arbeitsplatzes wird nach Möglichkeit vermieden.

Die Frauenhilfsdienstmädel werden nur zur Entlastung und Hilfe einer pflegerischen und sozialpädagogischen Fachkraft eingesetzt. Sie können auch tageweise in Familien helfen, wo dies aus besonderen Gründen zur Entlastung der Hausfrau notwendig erscheint und eine Überwachung durch eine pflegerische oder sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet ist. Die NSV. gewährt als Trägerin der Arbeit den in ihren Einrichtungen tätigen Frauenhilfsdienstmädeln freie Wohnung, freie Verpflegung, die täglichen Fahrtkosten zur Dienststelle, ein Taschengeld und Urlaub. Sie übernimmt die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und, falls eine Anwartschaft besteht, die freiwilligen Beiträge zur Invaliden- bzw. Angestelltenversicherung. Die in den NSV.-Dienststellen eingesetzten Mädel sind durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gegen Unfall versichert. Die für die Frauenhilfsdienstmädel erforderliche Arbeitskleidung wird durch die NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk, Abteilung Hilfsdienst, gestellt.

Bewährte Angehörige des Frauenhilfsdienstes, die in die Ausbildung als Kinderpflegerin, Kindergärtnerin oder Volkspflegerin übergehen wollen, können bei Bedürftigkeit, Eignung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen ein Stipendium bzw. eine Freistelle erhalten. Die Entscheidung darüber liegt beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe.

Zusammenarbeit von NSV. und NSKOV. in der Jugenderholungspflege.

Die NS.-Volkswohlfahrt übernimmt mit Wirkung vom 1. Mai d. J. die Entsendung von Kindern der Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, die zum gleichen Zeitpunkt ihre eigene Kinderentsendung einstellt. Die Regelung berührt nicht die einmalige „Kinderferienaktion 1939", die in der Ostmark durchgeführt wird.

Bei der Entsendung von Kindern der Mitglieder der NSKOV. arbeiten die Dienststellen der NSV. und der NSKOV. künftig eng zusammen. Den Dienststellen der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung obliegt es, den NSV.-Dienststellen die Kinder zur Entsendung vorzuschlagen, die auf Grund wirtschaftlicher Bedürftigkeit und nach dem ärztlichen Gutachten für eine Entsendung in Betracht kommen. Die NS.-Volkswohlfahrt entsendet diese Kinder im Rahmen ihrer allgemeinen Jugenderholungspflege-Maßnahmen zum Land- oder Heimaufenthalt auf ihre Kosten. Falls nach Rückkehr des Kindes sich eine nachgehende Fürsorge erforderlich erweist, verständigen sich NSV. und NSKOV. über deren Art und Umfang.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Neuregelung des Fürsorgewesens in Bayern.

Durch das Gesetz zur Neuordnung der bayerischen Fürsorgeverbände vom 30. 3. 1939 (GVBl. S. 75) sind die Ortsfürsorgeverbände beseitigt worden. Bezirksfürsorgeverbände sind nur noch die Stadtkreise und die Landkreise. Fortgefallen sind mithin auch die Bezirksfürsorgeverbände der früher kreisunmittelbaren, nicht zu Stadtkreisen erklärten Gemeinden.

Die kreisangehörigen Gemeinden sind zur Durchführung der dem Landkreis als Bezirksfürsorgeverband obliegenden Fürsorgeaufgaben heranzuziehen; sie sind zur Mitarbeit verpflichtet. Insbesondere kann der Landrat die Entgegennahme der Anträge, die Entscheidung über die Anträge und die Durchführung der Fürsorgemaßnahmen sowie in dringenden Fällen die einstweiligen Maßnahmen den kreisangehörigen Gemeinden ganz oder teilweise, erforderlichenfalls gegen angemessene Vorschüsse, übertragen. Die Durchführung von Fürsorgeaufgaben auf dem Gebiet der gehobenen Fürsorge (Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, für Kleinrentner einschließlich der Empfänger von Kleinrentnerhilfe sowie für Sozialrentner und diesen Gleichgestellte) kann nur Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern übertragen werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden ersetzen dem Landkreis von dem in ihrem Bereich entstehenden sachlichen Aufwand für die dem Landkreis obliegenden Fürsorgeaufgaben einen Anteil von 50 vom Hundert. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ersatzleistungen, zu denen ein Landkreis einem anderen Fürsorgeverband infolge einer Abschiebung (§ 17 der Fürsorgepflichtverordnung) verpflichtet ist, zu Lasten der Gemeinde, deren pflichtwidriges oder gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten in einer rechtskräftigen Entscheidung zwischen den Fürsorgeverbänden oder durch den Landrat festgestellt ist; Entsprechendes gilt, wenn ein Hilfsbedürftiger innerhalb des Landkreises abgeschoben worden ist. Muß ein Hilfsbedürftiger während des Aufenthalts in einer Anstalt unterstützt werden, so gilt, falls der Hilfsbedürftige bis zu dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt unterstützt worden ist, der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, die den Anteil an den Kosten dieser Unterstützung zu tragen hatte; andernfalls gilt der Aufwand als in der Gemeinde entstanden, in der der Hilfsbedürftige vor dem Eintritt oder der Einlieferung in die Anstalt den gewöhnlichen Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen den tatsächlichen Aufenthalt gehabt hat. Ist eine danach verpflichtete Gemeinde innerhalb des Landkreises nicht vorhanden, so hat der Bezirksfürsorgeverband die gesamten Kosten des Anstaltsaufenthalts zu tragen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Pflegekinder.

Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten.

Der 2. RdErl. zur Ausführung der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 14. 1. 1939 (RMBliV. S. 67)[1]) ist durch einen 3. RdErl. vom 30. 3. 1939 (RMBliV. S. 771) ersetzt worden. Es werden vor allem die Bestimmungen über die Abrechnung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden vom 1. 4. 1939 an gebracht.

Wiesbadener Vereinbarung.

Der Landesfürsorgeverband für die sudetendeutschen Gebiete in Reichenberg ist mit Wirkung vom 1. 4. 1939 der Wiesbadener Vereinbarung beigetreten.

Ehrenamtliche Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge.

(Satzung der Stadt Breslau.)

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 wird nach Anhörung der Gemeinderäte folgende Satzung erlassen:

1. Zur Durchführung der öffentlichen Fürsorge werden Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf Grund des § 22 DGO. bestellt, deren örtliche und sachliche Zuständigkeit in den nachfolgenden Bestimmungen geregelt ist.
2. Das Stadtgebiet wird zur Durchführung der öffentlichen Fürsorge in die erforderliche Anzahl von Ortsbezirken eingeteilt.
3. Jedem Ortsbezirk steht zur Durchführung der öffentlichen Fürsorge ein Bezirksvorsteher vor.

   Ferner wird für jeden Ortsbezirk ein Bezirksvorsteher-Stellvertreter bestellt, welcher den Bezirksvorsteher im Behinderungsfalle vertritt und bei starker Belastung mit Dienstgeschäften unterstützt.
4. Der Bezirksvorsteher und der Bezirksvorsteher-Stellvertreter sollen innerhalb des zuständigen Ortsbezirks wohnen.

[1]) DZW. XIV S. 617.

5. Der Bezirksvorsteher führt ein Dienstsiegel, welches nur in Ausübung seiner Dienstgeschäfte verwendet werden darf.

6. Der Bezirksvorsteher hat folgende Aufgaben:

   a) Fürsorgerische Beratung der in seinem Ortsbezirk wohnenden Hilfsbedürftigen; Ermittlungen in Sonderfällen zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit in den einzelnen Fürsorgezweigen,

   b) Abgabe von Gutachten über die Einkommensverhältnisse Unterhaltspflichtiger,

   c) Sicherung des Hausrats der in Alters- und Siechenheimen aufzunehmenden Schützlinge der öffentlichen Fürsorge,

   d) vorläufige Sicherung aufsichtsloser Nachlässe,

   e) Ausstellung von Bescheinigungen für Hilfsbedürftige zur Erlangung standesamtlicher Urkunden sowie der Schulgeldermäßigung, von Bescheinigungen für Steuerermäßigung bei Unterstützung mittelloser Angehöriger sowie Erteilung von Anweisungen auf freien Sarg und freie Beerdigung,

   f) Beglaubigung von Unterschriften unter Quittungen über Ruhe- und Wartegelder sowie unter den zur Erhebung solcher Bezüge erforderlichen Lebensbescheinigungen,

   g) Unterstützung des Jugendamtes in seiner Stellung als Gemeindewaisenrat (§§ 42 und 43 RJWG.).

7. Die ehrenamtliche Tätigkeit in den Einspruchsausschüssen regelt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen (§ 3a FV. und § 20 PrAVFV.).

8. Der Stadtrat für das Wohlfahrtswesen erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Satzung.

9. Alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen des örtlichen Rechts und örtlicher Dienstanweisungen werden hiermit aufgehoben. Mit dem Inkrafttreten der nach Ziffer 8 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen verlieren ferner alle diesen Durchführungsbestimmungen entgegenstehenden Bestimmungen des örtlichen Rechts und örtlicher Dienstanweisungen ihre Gültigkeit.

10. Diese Satzung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Breslau, am 31. März 1939.

Der Oberbürgermeister.

Zahnärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen.

(Auszug aus der Dienstanweisung des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts der Reichshauptstadt Berlin vom 21. 3. 1939.)

Für die zahnärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen, die zur Krankenhilfe im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht gehört, gilt folgendes:

A. Zahnbehandlung.

1. Bei akuten schmerzhaften Erkrankungen der Zähne, die störend auf das Allgemeinbefinden einwirken, ist die erforderliche Zahnbehandlung mit etwa nötigen Extraktionen einschließlich der notwendigen ärztlichen Betäubungen zu gewähren.
2. Die Zahl der in den auf die Erteilung eines Zahnbehandlungsscheins folgenden 3 Monaten zu behandelnden Zähne (Füllungen mit oder ohne Vorbehandlung) wird für einen Hilfsbedürftigen auf 3 beschränkt. Ausnahmen sind nur in besonders dringenden Fällen — Schmerzhaftigkeit — zulässig.
3. Behandlungen von Mundkrankheiten sollen möglichst auf 3 Sitzungen beschränkt werden.
4. Die Zahnbehandlung von Kindern hat grundsätzlich in städtischen Schulzahnkliniken zu erfolgen.
5. Die unter Ziffer 1—3 bezeichneten zahnärztlichen Leistungen sind vor der Ausführung durch die Schulzahnklinik oder den Stadtarzt zu genehmigen. Ohne diese Genehmigung darf eine Behandlung durch die zugelassenen Zahnärzte oder Dentisten nur vorgenommen werden, soweit es sich um einen ersten notwendigen Eingriff zur Beseitigung akuter Schmerzen handelt.

B. Zahnersatz.

1. Zahnersatz darf grundsätzlich nur nach vorheriger gutachtlicher Äußerung der Schulzahnklinik und

nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtarztes in produktiven Fällen gewährt werden. Produktivität ist nur anzunehmen, wenn durch die Gewährung des Zahnersatzes

a) die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt wird oder

b) anderweit höhere Kosten erspart werden, insbesondere wenn durch den Zahnersatz der Eintritt einer infolge des Mangels an Zähnen drohenden Krankheit, die das Allgemeinbefinden wesentlich beeinträchtigt, verhütet oder eine bereits eingetretene Krankheit beseitigt oder gebessert oder ihre Verschlimmerung vermieden wird.

2. Kostspieliger Zahnersatz (Goldzähne, Gold- oder Porzellankronen usw.) ist nicht zulässig; der Ersatz ist vielmehr in einfachster Art auszuführen. Falls im Einzelfalle Ausnahmen notwendig erscheinen, ist unter eingehender Darlegung der vorliegenden besonderen Gründe zur Durchführung die Zustimmung des Oberbürgermeisters (Lawohl 2 im Einvernehmen mit Ges. VIa 2) einzuholen.

3. Die Gründe für die Beschaffung des Zahnersatzes sind in allen Fällen aktenmäßig festzulegen.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich.

Vom 11. April 1939 (RGBl. I S. 738):

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht

I. Unterstützungsberechtigung

§ 1

(1) Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen und der einberufenen Reichsarbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung (Familienunterstützung). Sie wird auch den Angehörigen der auf Grund freiwilliger Meldung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sowie zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gewährt.

(2) Familienunterstützung wird auch gewährt, wenn Wehrpflichtige, die als Angehörige des stehenden Heeres des ehemaligen Bundesstaats Österreich eine kürzere als zweijährige aktive Dienstzeit erfüllt haben, in Erfüllung der Wehrpflicht die an der Dauer der aktiven Dienstpflicht fehlende Zeit weiterzudienen haben.

(3) Bei den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als zwei Jahre zum aktiven Wehrdienst verpflichten, gelten im Sinne des Abs. 1 die beiden ersten Dienstjahre als Erfüllung der aktiven Dienstpflicht. Bei den Reichsarbeitsdienstpflichtigen, die sich freiwillig auf länger als ein halbes Jahr zum Reichsarbeitsdienst verpflichten, ist das erste halbe Jahr als Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht anzusehen.

(4) Der Dienst in der SS-Verfügungstruppe steht im Sinne des Abs. 1 für die beiden ersten Dienstjahre dem aktiven Wehrdienst gleich.

(5) Die Familienunterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zu ersetzen. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, nachstehende Angehörige des Einberufenen:

I. Die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten und die vor Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommenen Kinder des Einberufenen, ferner die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen.

II. Wenn der Einberufene bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist:

1. Die Ehefrau des Einberufenen, deren Ehe von Tisch und Bett oder dem Bande nach geschieden oder deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder als geschieden anzusehen ist, sofern der Einberufene nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verpflichtet ist, der Ehefrau Unterhalt zu gewähren,

2. Enkel, Pflegekinder (Ziehkinder) und die nicht mit der Ehefrau des Einberufenen zusammenlebenden Stiefkinder,
3. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Einberufenen von ihm anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist,
4. Verwandte der aufsteigenden Linie,
5. Wahleltern, wenn sie den Einberufenen vor der Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an Kindes Statt angenommen haben, Stiefeltern und Pflegeeltern.

II. Zuständigkeit und Verfahren

§ 3

(1) Die Aufgaben der Familienunterstützung werden von den Stadt- und Landkreisen sowie von der Stadt Wien — getrennt von der öffentlichen Fürsorge — als staatliche Aufgabe durchgeführt.

(2) Zur Gewährung der Familienunterstützung verpflichtet ist der Stadt- oder Landkreis, in dessen Bezirk der Unterstützungsberechtigte wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

(3) Landkreise im Sinne dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)[1]).

(4) Die von den Stadtkreisen handelnden Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Stadt Wien entsprechend.

§ 4

(1) Die Gewährung der Familienunterstützung ist von der Stellung eines Antrags abhängig. Der Antrag kann von dem Einberufenen oder von dem Unterstützungsberechtigten bei dem Stadt- oder Landkreis oder bei dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Unterstützungsberechtigung (§§ 1 und 2) und für die Gewährung der Familienunterstützung (§ 9 Abs. 3) sind, falls sie nicht ortsbekannt sind, glaubhaft zu machen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Leiter des Stadt- oder Landkreises. Er hat dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen die Bewilligung der Familienunterstützung mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister statt, der endgültig entscheidet.

§ 5

(1) Die Familienunterstützung ist für einen halben Monat im voraus zu zahlen. Endigt die Einberufung vor Ablauf des halben Monats, so ist nur der auf die Zeit bis zur Entlassung entfallende Teilbetrag der Familienunterstützung auszuzahlen.

(2) Familienunterstützung ist auch für den Zeitraum zu gewähren, der zur Reise des Einberufenen vom Wohnort zum Gestellungsort oder zur Rückreise vom Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung zum Wohnort erforderlich ist.

(3) Familienunterstützung kann auch für eine vor dem Tage der Antragstellung liegende Zeit, jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als einen Monat vor diesem Tage und nicht für die Zeit vor dem Gestellungs- oder Reisetag gewährt werden, soweit in dieser Zeit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten nicht auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert war; steht der Unterstützungsberechtigte unter Vormundschaft oder hat er einen Pfleger erhalten, so beträgt diese Frist zwei Monate.

(4) Die Familienunterstützung ist neu festzusetzen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine Änderung eintritt.

(5) Die Stadt- und Landkreise haben zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Unterstützungsgewährung ununterbrochen fortbestehen. Der Einberufene, der Unterstützungsempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis oder dem Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde jede Änderung der Verhältnisse, die den Wegfall oder die Minderung der Familienunterstützung bedingt, unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Unterstützung ist einzustellen, wenn und soweit der notwendige Lebensbedarf des Unterstützungsberechtigten auf andere Weise (§ 9 Abs. 3) gesichert ist.

(7) Die Unterstützung ist ferner einzustellen, wenn der Einberufene

a) aus dem aktiven Wehrdienst nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder aus dem Reichsarbeitsdienst nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zeitgerecht entlassen wird (§ 22 Abs. 1 unter a des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 —, § 13 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 769[2])),
b) aus dem aktiven Wehrdienst nach Beendigung der kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung zeitgerecht entlassen wird,
c) aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen ausscheidet oder aus besonderen Gründen entlassen (§§ 23, 24 des Wehrgesetzes) oder aus dem Reichsarbeitsdienst vorzeitig entlassen wird (§ 16 des Reichsarbeitsdienstgesetzes),
d) auf Grund einer freiwillig eingegangenen weiteren Dienstverpflichtung nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht (§ 8 Abs. 1 des Wehrgesetzes) im aktiven Wehrdienst oder nach Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht (§ 3 Abs. 1 des

[1]) DZW. XIV S. 361.

[2]) DZW. XI S. 322.

Reichsarbeitsdienstgesetzes) im Reichsarbeitsdienst bleibt,

e) unerlaubt seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt oder durch förmliche Erklärung seines Arbeitsgauführers für dienstflüchtig erklärt worden ist. Kehrt der Einberufene freiwillig zur Truppe (Dienststelle) zurück oder wird er ergriffen, so ist die Unterstützung von seiner Wiedereinstellung bis zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht einschließlich der Zeit des Nachdienens wieder zu gewähren.

(8) Die Unterstützung ist bis zum Ablauf des Entlassungstages fortzugewähren, wenn der Einberufene in der Wehrmacht zurückbehalten wird (§ 22 Abs. 2 des Wehrgesetzes), wenn er nachdienen muß (§ 8 Abs. 4 des Wehrgesetzes, § 3 Abs. 4 des Reichsarbeitsdienstgesetzes) oder wenn sich die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst infolge Verbüßung einer Disziplinarstrafe — Dienststrafe — verzögert.

(9) Wird ein erkrankter Einberufener nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zwecks weiterer Krankenbehandlung bei dem Truppen- (Marine-) teil oder in einem Lazarett zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus der Krankenbehandlung des Truppen- (Marine-) teils oder des Lazaretts fortzugewähren. Wird ein erkrankter Einberufener nach dem allgemeinen Entlassungstage zwecks weiterer Krankenbehandlung im Reichsarbeitsdienst zurückbehalten, so ist die Unterstützung bis zur Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst fortzugewähren.

§ 6

Stirbt der Einberufene während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, der Einberufung zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht, der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 5 Abs. 8 und 9 oder wird er wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Wehrdienst oder aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und wird von dem Truppen- (Marine-) teil oder der Reichsarbeitsdienstabteilung des Einberufenen angenommen, daß der Tod oder die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstbeschädigung ist, so kann unterstützungsberechtigten Angehörigen, für die Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung oder auf Zuschläge zu der Versorgung des Einberufenen angemeldet sind, bis zum Beginn der Versorgung Familienunterstützung fortgewährt werden. Im Falle der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (Satz 1) kann der Einberufene in die Familienunterstützung seiner Angehörigen einbezogen werden. Die Unterstützung ist auf die Nachzahlung von Versorgungsgebührnissen anzurechnen.

§ 7

Die Truppen- (Marine-) teile und Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 3 Abs. 2) die im § 5 Abs. 7 unter c bis e, Abs. 8 und 9 genannten, für die Einstellung oder Fortgewährung der Familienunterstützung erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Entsprechende gilt im Falle des § 5 Abs. 9 für die Lazarette und im Falle der Rückgängigmachung eines Einberufungsbefehls für die Wehrersatzdienststellen.

§ 8

Die Gemeinden sind zur Mitarbeit bei der Durchführung der Familienunterstützung verpflichtet.

III. Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung

§ 9

(1) Zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts wird ein Unterstützungssatz gewährt. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

(2) Neben dem Unterstützungssatz (Abs. 1) werden gewährt:

1. Mietbeihilfen (§ 10),
2. Krankenhilfe und Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 11),
3. bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung, die nach ihren Anlagen und Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern berechtigt ist,
4. bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung,
5. Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Leistungen der Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht zu gewähren, als der Unterstützungsberechtigte den nach diesen Leistungen zu bemessenden notwendigen Lebensbedarf aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder ihn von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

(4) Von der Gewährung des vollen Unterstützungssatzes (Abs. 1) ist abzusehen, wenn nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse der volle Betrag zur Deckung des laufenden notwendigen Lebensunterhalts offensichtlich nicht benötigt wird.

(5) Nötigenfalls ist der Bestattungsaufwand zu bestreiten.

§ 10

(1) Mietbeihilfen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) sind zur Deckung des berechtigten Wohnbedarfs zu gewähren.

(2) Ob und wieweit der Wohnbedarf als berechtigt anerkannt werden kann, ist nach der Lebensstellung des Unterstützungsberechtigten und nach Personenzahl, Lebensalter, Geschlecht und Gesundheitszustand der in die Wohnung aufgenommenen Angehörigen (§ 13 Abs. 3) zu entscheiden.

(3) Den zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben oder bis zur Aushändigung des Einberufungsbefehls nicht mit solchen Angehörigen in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraus-

setzungen (§ 9 Abs. 3) eine Mietbeihilfe gewährt werden, wenn sie eine Wohnung mit eigenem Hausrat haben und ihnen die Aufgabe dieser Wohnung während der Dauer der Einberufung nicht zugemutet werden kann. Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht Einberufenen gleicher Art kann für Aufwendungen zwecks Unterbringung des eigenen Hausrats eine angemessene Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen zur Erhaltung des Hausrats notwendig sind und dem Einberufenen die Aufgabe des Hausrats nicht zugemutet werden kann.

(4) Für Eigenheime können unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 Beihilfen zu den notwendigen Ausgaben für Lasten und Steuern, die auf dem Eigenheim ruhen, gewährt werden. Eigenheime im Sinne dieser Vorschrift sind im Eigentum des Unterstützungsberechtigten oder des Einberufenen stehende Wohngebäude, die von dem Unterstützungsberechtigten und seinen Angehörigen mindestens zur Hälfte bewohnt werden und insgesamt nicht mehr als zwei Wohnungen enthalten.

§ 11

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) sind erforderlichenfalls Hebammenhilfe, ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

§ 12

(1) War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes oder eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder übte er einen freien Beruf aus und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist damit auch die Ernährereigenschaft des Einberufenen (§ 2 II) nachgewiesen.

(2) Die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen. Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) nicht gewährt werden, jedoch ist eine Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) zulässig. Die Wirtschaftsbeihilfe kann auch Einberufenen gewährt werden, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben.

(3) Wird der Betrieb oder der freie Beruf während der Dauer der Einberufung nicht fortgesetzt, ist aber die Miete für gewerbliche Räume weiter zu entrichten, so wird hierfür eine Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs gewährt, wenn und solange dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten die anderweite Verwertung oder Aufgabe der gewerblichen Räume nicht zugemutet werden kann. Die Beihilfe kann Einberufenen, die unterstützungsberechtigte Angehörige nicht haben, nur gewährt werden, wenn sie zu kurzfristiger Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht einberufen sind. Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufs kann Familienunterstützung (§ 9) einschließlich der Mietbeihilfe für die Wohnung (§ 10) gewährt werden.

(4) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen Bestimmungen über die Höhe der Wirtschaftsbeihilfe.

(5) Der Leiter des Stadt- oder Landkreises setzt im einzelnen Falle die Wirtschaftsbeihilfe fest. In Zweifelsfällen ist die zuständige berufsständische Vertretung gutachtlich zu hören.

§ 13

(1) Ist ein Unterstützungsberechtigter Mitglied einer Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft), so sollen die übrigen Mitglieder ihre Mittel und Kräfte im Rahmen des ihnen Zumutbaren zur Deckung seines notwendigen Lebensbedarfs zur Verfügung stellen, auch soweit sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht verpflichtet sind, ihm Unterhalt zu gewähren. Der so gewährte Unterhalt ist bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen.

(2) Bei Beurteilung der Frage, welches Maß an Hilfe einem Mitgliede der Familiengemeinschaft zugemutet werden kann, ist auf die besondere Lage des Einzelfalles Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß einem erwerbstätigen Mitglied der Familiengemeinschaft in ausreichendem Umfange die Mittel verbleiben, deren es für die Ausübung

seines Berufs und zur Erhaltung seiner Arbeitskraft bedarf (erhöhter Bedarf an Nahrung und Kleidung, Werbungskosten, Erholung). Ferner ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine beabsichtigte Eheschließung des erwerbstätigen Mitglieds der Familiengemeinschaft nicht gefährdet wird. Auch sonst darf die Anwendung des Abs. 1 nicht dazu führen, daß einem nicht unterstützungsberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft, das nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, für den eigenen Bedarf nicht mehr als der Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung steht.

(3) Zur Familiengemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) im Sinne des Abs. 1 gehören Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Unterstützungsberechtigten gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben.

§ 14

(1) Jeder Unterstützungsberechtigte muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfs für sich einsetzen.

(2) Ob dem Unterstützungsberechtigten eine Arbeit billigerweise zugemutet werden kann, soll nach Lebensalter, Gesundheitszustand, häuslichen Verhältnissen und, soweit angängig, auch nach der beruflichen Ausbildung beurteilt werden.

(3) Frauen darf Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die geordnete Erziehung ihrer Kinder gefährdet würde; auch sonst sind bei Frauen die Pflichten besonders zu berücksichtigen, die ihnen die Führung eines Haushalts oder die Pflege von Angehörigen auferlegt.

(4) Der arbeitsfähige Unterstützungsberechtigte, dem eine Arbeit zugemutet werden kann (Abs. 2 und 3), hat sich bei dem zuständigen Arbeitsamt als Arbeitsuchender zu melden. Unterläßt er die Meldung oder verweigert er ohne Grund den Einsatz seiner Arbeitskraft, so hat das Arbeitsamt unverzüglich dem Stadt- oder Landkreis Mitteilung zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Kürzung oder Sperre der Familienunterstützung geboten ist.

§ 15

(1) Zu den eigenen Mitteln, die der Unterstützungsberechtigte einsetzen muß, ehe ihm Familienunterstützung gewährt wird, ist sein gesamtes Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfang Einkommen des Unterstützungsberechtigten bei Bemessung der Familienunterstützung außer Ansatz bleibt.

(2) Die Familienunterstützung darf vom Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens nicht abhängig gemacht werden.

§ 16

(1) Siedelt ein Unterstützungsberechtigter nach Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls an den Einberufenen in eine Gemeinde über, deren Unterstützungssatz (§ 9 Abs. 1) höher ist als derjenige des bisherigen Wohnorts, so ist der Unterstützungssatz des bisherigen Wohnorts anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn ein berechtigter Grund für die Übersiedlung vorliegt.

(2) Ein berechtigter Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die Übersiedlung eine Haushaltsgemeinschaft mit Angehörigen (§ 13 Abs. 3) hergestellt wird.

(3) Dem Wohnort (Abs. 1) steht der Ort des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts gleich.

§ 17

(1) Die Verpflichtungen Dritter, einen Unterstützungsberechtigten zu unterstützen, bleiben unberührt. Diese Verpflichteten sind zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Unterstützten erforderlichenfalls anzuhalten; der § 21 a Abs. 1 und 2, die §§ 22 und 23 der Fürsorgepflichtverordnung (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1133) und der § 17 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125)[1] sind entsprechend anzuwenden; bei Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht sind die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht heranzuziehen.

(2) Bei der Prüfung, ob und inwieweit der Einberufene während der Dauer der Einberufung zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten imstande ist, sind die Bezüge, die er während der Dauer der Einberufung von der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst erhält, außer Ansatz zu lassen. Von dem Einberufenen darf der Verbrauch oder die Verwertung seines Vermögens zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem Unterstützungsberechtigten nicht gefordert werden.

(3) Hat ein uneheliches Kind Familienunterstützung erhalten, so kann es insoweit von dem Erzeuger Unterhalt für die Vergangenheit nicht verlangen, sofern dieser zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zur Teilnehme an einer kurzfristigen Ausbildung oder Übung der Wehrmacht oder zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht einberufen war und aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst in Ehren entlassen worden ist.

§ 18

Ansprüche auf Renten oder andere Bezüge aus öffentlichen Mitteln mit Ausnahme der öffentlichen Fürsorge werden durch die Familienunterstützung nicht berührt.

IV. Kosten

§ 19

(1) Vier Fünftel der Kosten der Familienunterstützung werden den Stadt- und Land-

[1]) DZW. XIV S. 361.

kreisen vom Reich erstattet. Für die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten kommt das Reich nicht auf.

(2) Das Nähere über die Leistungen des Reichs (Verfahren, Zahlungsweise und Zeitpunkt) wird vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt.

(3) Die Gemeindeverbände decken die Kosten der Familienunterstützung, soweit sie nicht vom Reich zu erstatten sind, durch Einbeziehung in die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich zu erhebende Umlage. Eine Ersatzleistung der verbandsangehörigen Gemeinden nach § 8 Abs. 2 der genannten Verordnung findet nicht statt.

V. Sonstiges

§ 20

(1) Die Familienunterstützung bewirkt keine Unterbrechung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der Fürsorgepflichtverordnung).

(2) Hat bei Beginn der Familienunterstützung keine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit bestanden, muß aber bei Einstellung der Familienunterstützung die öffentliche Fürsorge eintreten, so ist der Fürsorgeverband zur Fürsorge endgültig verpflichtet, der es bei Beginn der Familienunterstützung gewesen wäre.

§ 21

§ 21b, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung und die §§ 19 und 20 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich sind entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt
Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes

§ 22

Die Angehörigen der zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes (§§ 13, 22, 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 559) herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterstützung (Luftschutz-Familienunterstützung). Die Bestimmungen des 1. Abschnitts gelten entsprechend.

3. Abschnitt
Lehrgänge der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und des Nationalsozialistischen Fliegerkorps

§ 23

Die Angehörigen der Teilnehmer an Lehrgängen der Inspektion der Motor-Sportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und der Teilnehmer an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Familienunterstützung. Die Bestimmungen des 1. Abschnitts mit Ausnahme des § 19 gelten entsprechend. Die Kosten dieser Familienunterstützung mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden den Stadt- und Landkreisen von dem Veranstalter des Lehrgangs erstattet.

4. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 24

Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs gegen Bescheide auf Grund dieser Verordnung findet nicht statt.

§ 25

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 26

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften[3]).

§ 27

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen im Lande Österreich vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1072)[4]) außer Kraft.

---

[3]) Durchführungserlaß vom 11. 4. 1939 (RMBliV. S. 839).

[4]) DZW. XIV S. 368.

Anordnung über Arbeitslosenunterstützung im Lande Österreich.

Vom 15. März 1939 (RGBl. I S. 495):

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1912)[1]) — § 1 Abs. 2 — bestimme ich:

§ 1

Vom 26. März 1939 ab richtet sich im Lande Österreich die Arbeitslosenunterstützung nach den reichsrechtlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

§ 2

Für Arbeitslose im Lande Österreich, die die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach Reichsrecht nicht erworben haben und auch nicht Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. September 1937 (RGBl. I S. 1049)[2]) in der Fassung der Verordnung über die unterstützende Arbeitslosenhilfe vom 22. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1410)[3]) haben, gelten die bisherigen Vor-

---

[1]) DZW. XIV S. 567.

[2]) DZW. XIII S. 428.

[3]) DZW. XIII S. 538.

schriften über die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung und die Zuerkennung der Notstandsaushilfe weiter, wenn sie

1. in der Zeit vom 12. März bis zum 8. April 1939 Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe beziehen oder
2. bis zum 30. September 1939 Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe beantragen.

§ 3

(1) Bei Arbeitslosen, die am 25. März 1939 im Lande Österreich Unterstützung (Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe) beziehen und nach bisherigem Recht auch für den 26. März 1939 Anspruch auf Unterstützung haben, bemißt sich die Höhe der Unterstützung bis zu dem Zeitpunkt, den der Leiter der Zweigstelle Österreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe oder die von ihm bezeichnete Stelle bestimmt, nach den bisherigen Vorschriften; ein Übergang von der Arbeitslosenunterstützung zur Notstandsaushilfe findet jedoch nach dem 25. März 1939 nicht mehr statt.

(2) Sofern nach Abs. 1 kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, bemißt sich bei den dort genannten Arbeitslosen die Höhe der Unterstützung vom 1. Oktober 1939 ab nach den reichsrechtlichen Vorschriften.

§ 4

(1) Arbeitslose im Lande Österreich, denen vor dem 26. März 1939 rechtskräftig eine höhere Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe bewilligt worden ist, als ihnen nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung auf Grund der reichsrechtlichen Vorschriften zu gewähren wäre, erhalten die höhere Unterstützung (Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe) bis zum 30. September 1939 weiter, sofern nicht der Leiter der Zweigstelle Österreich für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe oder die von ihm bezeichnete Stelle einen früheren Endzeitpunkt bestimmt. Ist diesen Arbeitslosen in der Zeit vom 26. März 1939 bis zu dem Endzeitpunkt, der sich aus Satz 1 ergibt, erneut Unterstützung zu gewähren, ohne daß der Bezug der Unterstützung länger als insgesamt 24 Wochentage unterbrochen war, so erhalten sie auch nach der Unterbrechung die Unterstützung in der Höhe weiter, die sich aus den bisherigen Vorschriften ergibt, jedoch nicht über den genannten Endzeitpunkt hinaus. Durch eine längere Unterbrechung des Unterstützungsbezuges erlischt das Recht auf die höhere Unterstützung.

(2) Sinkt die Unterstützung, die auf Grund des Abs. 1 nach den bisherigen Vorschriften weiterzugewähren ist, unter die Höhe der Arbeitslosenunterstützung, die nach Reichsrecht zu gewähren wäre, so bemißt sich die Unterstützung von diesem Zeitpunkt an nach Reichsrecht.

§ 5

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung folgt.

Anrechnung von Versorgungsbezügen in der öffentlichen Fürsorge.

RdErl. d. RAM. u. d. RMdI. v. 19. 4. 1939 — II b 3400/39 u. V W I 8/39 - 7013 — (RMBliV. S. 943):

(1) Auf dem Gebiet der Arbeitslosenhilfe genießen die Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und andere Empfänger von Versorgungsbezügen die Vergünstigung, daß ihre Bezüge bis zu einem bestimmten Betrage bei der Bemessung der Unterstützung außer Ansatz bleiben. Auch bei der Bemessung der Art und des Umfanges der Familienunterstützung bleiben die Beschädigtenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz[1]) und gleichartige Bezüge, die in anderen Versorgungsgesetzen vorgesehen sind, bis zum Betrage von monatlich 25,— RM außer Betracht. Es entspricht einem sozialpolitischen Bedürfnis, daß auch die Fürsorgeverbände bei Ausübung ihrer unterstützenden Tätigkeit den Kriegsopfern und den ihnen gleichstehenden Personen eine ähnliche Vergünstigung gewähren, wie sie das Reich vorsieht.

(2) Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Fürsorgepflichtverordnung[2]) ordnen wir daher an, daß bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit nicht berücksichtigt werden dürfen:

1. ein Betrag von monatlich 25,— RM von Renten, die Beschädigten gewährt werden
   a) nach dem Reichsversorgungsgesetz[1]) oder dem Altrentnergesetz[3]) auf Gund einer Kriegsdienstbeschädigung,
   b) nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung[4]),
   c) nach § 2 des Kriegspersonenschädengesetzes[5]),
   d) nach dem Besatzungspersonenschädengesetz[6]);
2. ein Betrag von monatlich 15,— RM von Versorgungsbezügen, die wegen einer Dienstbeschädigung gewährt werden auf Grund
   a) des Reichsversorgungsgesetzes[1]),
   b) des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes[7]),
   c) anderer Versorgungsgesetze, die gleichartige Bezüge vorsehen;
3. ein Betrag von monatlich 15,— RM von Hinterbliebenenrenten und -beihilfen, die auf Grund der in Nr. 1 und Nr. 2 erwähnten Gesetze gewährt werden.

(3) Die an die Sozialministerien der Länder gerichteten Erlasse des Reichsarbeitsministers

---

[1]) RGBl. 1939 I S. 663.
[2]) RGBl. 1924 I S. 100; 1931 I S. 305.
[3]) RGBl. 1927 I S. 515, 531; 1931 I S. 287; 1934 I S. 541, 544; 1937 I S. 890.
[4]) RGBl. 1934 I S. 133; 1937 I S. 891.
[5]) RGBl. 1927 I S. 515, 533; 1937 I S. 650.
[6]) RGBl. 1927 I S. 103; 1937 I S. 650.
[7]) RGBl. 1938 I S. 1077; DZW. XIV S. 387.

vom 9. März 1934 — II b 1610/34 —[8]) über Anrechnung einmaliger Unterstützungen in der öffentlichen Fürsorge und vom 27. Juli 1934 — I c 2525/34 —[8]) über Unterstützungen von Eltern, die keine Elternversorgung erhalten, sowie unser Erlaß vom 17. Juni 1938 — RAM. II b 6607/38, RMdI. V W I 20/38/7410 —[8]) über Umwandlung der Elternunterstützungen in Elternbeihilfen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß eine Schlechterstellung der beim Inkrafttreten dieses RdErl. unterstützten Beihilfeempfänger durch diese Anordnung nicht eintreten darf.

(4) Die Vorschriften über die Anrechnungsfreiheit der Frontzulage bleiben unberührt.

(5) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1939 in Kraft.

Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene.

Vom 20. April 1939 (RGBl. I S. 791):

Auf Grund des § 23 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) wird verordnet:

§ 1

Hinterbliebene, die eine Rente oder Beihilfe auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder des Gesetzes über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung beziehen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts für den Fall der Krankheit versichert (Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene).

§ 2

Versicherungspflichtig sind Hinterbliebene, die Witwenrente mit Zusatzrente, Witwenbeihilfe, Waisenrente mit Zusatzrente, Waisenbeihilfe, Elternrente oder nach § 45 Abs. 3 des Reichsversorgungsgesetzes Elternbeihilfe beziehen.

§ 3

(1) Bedürftige Hinterbliebene, die nicht nach § 2 versicherungspflichtig sind, können der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene durch Erklärung gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband freiwillig beitreten.

(2) Zum freiwilligen Beitritt sind auch Witwen berechtigt, die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 des Kapitulantenversorgungsgesetzes einen erhöhten Zuschlag erhalten, ferner Ehefrauen und andere Personen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen haben.

§ 4

Wer auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert ist, ist zur Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene weder verpflichtet noch berechtigt.

§ 5

(1) Der Bezirksfürsorgeverband meldet jeden Versicherten bei der Krankenkasse an.

(2) Zuständig ist die allgemeine Ortskrankenkasse (Landkrankenkasse), in deren Bezirk der Versicherte seinen Wohnort hat.

§ 6

(1) Die Versicherung der versicherungspflichtigen Hinterbliebenen beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung; werden Bezüge, die die Versicherungspflicht begründen, nach diesem Zeitpunkt bewilligt, so beginnt die Versicherung mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

(2) Die freiwillige Versicherung (§ 3) beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf die Anmeldung bei der Krankenkasse (§ 5 Abs. 1) folgt.

§ 7

Für versicherungspflichtige Hinterbliebene wird der Versicherungsbeitrag gemeinsam von den Versicherten selbst und von den Bezirksfürsorgeverbänden aufgebracht.

§ 8

(1) Wer freiwillig der Versicherung beitritt, trägt den Versicherungsbeitrag in voller Höhe selbst.

(2) Die Bezirksfürsorgeverbände sollen den Hinterbliebenen den freiwilligen Beitritt durch die Übernahme des Versicherungsbeitrags oder eines Beitragsanteils ermöglichen.

§ 9

(1) Der Beitragsanteil oder der Versicherungsbeitrag der Versicherten wird vom Versorgungsamt bei Zahlung der Versorgungsgebührnisse einbehalten.

(2) Das Versorgungsamt hat den einbehaltenen Beitragsanteil oder Versicherungsbeitrag für die Versicherten an die für diese zuständigen Bezirksfürsorgeverbände abzuführen.

(3) Der Bezirksfürsorgeverband führt die Versicherungsbeiträge an die für die Versicherten zuständigen Krankenkassen ab.

§ 10

Den Beitragsanteil aus Fürsorgemitteln trägt der Bezirksfürsorgeverband, in dessen Bezirk der Versicherte bei Fälligkeit des Versicherungsbeitrags seinen Wohnort oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 11

Der Umfang der Leistungen der Krankenkasse sowie die Höhe des Versicherungsbeitrags, der Krankenscheingebühr und des Arzneikostenanteils, ferner die Beendigung der Versicherung werden durch eine Vereinbarung mit dem Reichsverband der Ortskrankenkassen und mit dem Reichsverband der Landkrankenkassen geregelt. Die Vereinbarung hat bindende Wirkung für die Bezirksfürsorgeverbände, die Versorgungsämter, die Krankenkassen und die Versicherten.

[8]) Nicht veröffentlicht.

§ 12

(1) Bei Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Leistungen der Krankenkasse hat auf Antrag der Leiter der Krankenkasse einen förmlichen Bescheid zu erteilen.

(2) Gegen den Bescheid des Leiters der Krankenkasse ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig.

(3) Antrags- und berufungsberechtigt sind der Versicherte und der Bezirksfürsorgeverband.

(4) Für das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend; das gleiche gilt für das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt in den Fällen der §§ 1693, 1715a der Reichsversicherungsordnung.

§ 13

Bei Streit zwischen Bezirksfürsorgeverband und Versorgungsamt oder Krankenkasse entscheidet ausschließlich der Reichsarbeitsminister.

§ 14

Verträge über Krankenhilfe, an denen ein Bezirksfürsorgeverband, eine Krankenkasse, die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands oder eine sonstige Stelle beteiligt ist, treten hinsichtlich der nach dieser Verordnung versicherten Hinterbliebenen mit dem Beginn der Versicherung außer Kraft.

§ 15

Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Beginn der Versicherung nach § 2 oder § 3 durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweist.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1939 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes.

Vom 31. März 1939 (RGBl. I S. 661):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515) mit den dazu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene zu regeln und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen; er kann insbesondere Beiträge der Hinterbliebenen und der Bezirksfürsorgeverbände festsetzen, die Art ihrer Erhebung bestimmen und die Zuständigkeit der Bezirksfürsorgeverbände regeln."

2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Beschädigten erhalten eine Zulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse.

Die Zulage wird auf 70 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beschädigte vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehöriger der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert. Die erhöhte Zulage wird auch gewährt, wenn der Beschädigte einen solchen Beruf innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst ausgeübt hat oder ausgeübt hätte, wenn er nicht durch eine schwere Beschädigung daran gehindert worden wäre. Offiziere erhalten die erhöhte Zulage."

3. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst des Reichs oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, so ruhen die Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 210 Reichsmark monatlich übersteigt. Einkommen in diesem Sinne sind auch die auf Grund einer solchen Beschäftigung gewährten Wartegelder, Ruhegehälter oder ruhegehaltähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge. Das Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, soweit diese nicht ganz aus Reichsmitteln unterhalten werden, bleibt außer Betracht. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag gewährt, so rechnet er zum Waisengeld. Der Ruhensberechnung ist das jeweilige Monatseinkommen zugrunde zu legen.

Dem Versorgungsberechtigten bleibt jedoch mindestens die Hälfte seiner Versorgungsgebührnisse.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. entsprechend berücksichtigt. Dienstauf-

wandsgelder und Auslandszulagen sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 20 Reichsmark vom Einkommen abzusetzen.

Auf die erwerbsunfähigen Beschädigten (§ 27 Abs. 3) und die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung."

4. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen."

§ 2

(1) Es treten in Kraft: § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1939, § 1 Nr. 3 und 4 am 1. April 1939.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

(3) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, das Reichsversorgungsgesetz und das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) unter Berücksichtigung aller Änderungen und des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Unstimmigkeiten beseitigen sowie Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen.

Begründung.

Nach der bisherigen Fassung des § 23 sind die Fürsorgestellen ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Zahlreiche Fürsorgestellen haben entsprechende Vereinbarungen getroffen. Hierbei werden die an die Krankenkassen zu zahlenden Beiträge teils von den Kriegshinterbliebenen, teils von den Fürsorgestellen getragen. Eine einheitliche Regelung für das ganze Reichsgebiet bietet den Vorteil, allen bedürftigen Kriegshinterbliebenen einen umfassenden Versicherungsschutz unter günstigen Bedingungen zu sichern. Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 23 ermöglicht die Festsetzung von Beiträgen der Hinterbliebenen und der Bezirksfürsorgeverbände; auf dieser Grundlage soll die Durchführung der Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene durch ein Abkommen mit den Krankenkassenverbänden im einzelnen geregelt werden.

Der Entwurf sieht ferner die Beseitigung einiger nicht mehr tragbarer Härten in der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen vor und soll gleichzeitig die Verwaltungsarbeit vereinfachen.

Die bisherige Fassung des § 28 und insbesondere die Auslegung, die diese Vorschrift in der Rechtsprechung gefunden hat, hat dazu geführt, daß der Anspruch auf die Ausgleichszulage von 35 v. H. fast in allen Fällen begründet ist. Seine Anerkennung ist aber häufig von umfangreichen Ermittlungen abhängig. Ferner wird mit Recht geltend gemacht, daß der § 28 in seiner bisherigen Fassung militärische Leistungen und Beförderungen nicht berücksichtigt. Der Entwurf sieht daher allgemein die Gewährung der Zulage von 35 v. H. der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse vor. Im Lande Österreich ist diese Regelung aus denselben Gründen bereits durch die Verordnung vom 24. September 1938 (RGBl. I S. 1196)[1]) § 2 Nr. 7 getroffen worden.

Auch die bisherigen Vorschriften über die Gewährung der erhöhten Ausgleichszulage haben zu Härten geführt. Insbesondere fühlen sich solche Kriegsbeschädigte benachteiligt, die diese Zulage nicht erhalten können, weil sie beim Eintritt in den Militärdienst ihre Ausbildung noch nicht beendet hatten. Andererseits haben sich Unzuträglichkeiten aus dem Fehlen einer Frist für die Erreichung des Berufes ergeben. Der Entwurf sieht daher vor, daß die erhöhte Zulage auch gewährt wird, wenn der Beschädigte einen Beruf, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert, innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst ausgeübt hat oder ausgeübt hätte, wenn er nicht durch eine schwere Beschädigung daran gehindert worden wäre. Bei der Bemessung der Frist ist berücksichtigt worden, daß die Berufsausbildung in den Wirren der Nachkriegszeit und der Zeit der Geldentwertung vielfach unterbrochen werden mußte. Schließlich erschien es unerläßlich, den Offizieren die erhöhte Zulage zu gewähren.

Die vorgeschlagenen Vergünstigungen kommen auch den Hinterbliebenen zugute.

Die im § 62 für das Ruhen der Versorgungsgebührnisse vorgesehene Einkommensgrenze betrug bis zum Jahre 1931 monatlich 350 RM, der Freibetrag für jedes Kind monatlich 60 RM. Im Zusammenhang mit den Notverordnungen wurden diese Grenzen auf 170 und 10 RM herabgesetzt. Eine Milderung der dadurch geschaffenen Härten erscheint nicht länger aufschiebbar, zumal inzwischen die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsgebührnisse bei einem Anrechnungseinkommen ganz beseitigt worden sind. Eine Erhöhung der Einkommensgrenze auf 210 RM und des Freibetrages für jedes Kind auf 20 RM monatlich erscheint daher geboten.

[1]) DZW. XIV S. 451.

Gesetz zum weiteren Abbau der Notverordnungen in der Reichsversicherung.

Vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 793):

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zum Wohle der heranwachsenden Jugend werden die Waisenrenten und Kinderzuschüsse über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus uneingeschränkt bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr gewährt.

Deshalb wird im § 559b Abs. 1 Satz 1, im § 591 Abs. 1 Satz 1, im § 1258 Abs. 1 Satz 1 und im § 1271 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung das Wort „fünfzehnten" durch das Wort „achtzehnten" ersetzt; im Abs. 1 der §§ 559b, 591, 1258 der Reichsversicherungsordnung fällt der Satz 2, im § 1271 der Reichsversicherungsordnung der Abs. 2 weg.

Artikel 2

Das Ruhen der Renten wird neben Bezügen aus der Reichsversicherung auf die Hälfte beschränkt, neben anderen Bezügen ganz beseitigt.

Deshalb erhalten die §§ 1274, 1275 der Reichsversicherungsordnung unter Wegfall der §§ 1276, 1277 der Reichsversicherungsordnung, des § 40 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes folgende Fassung:

„§ 1274

Trifft die Invalidenrente mit einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so wird die halbe Invalidenrente unverkürzt gewährt; die andere Hälfte ruht bis zur Höhe der Verletztenrente.

Sind freiwillige Beiträge entrichtet, so werden die auf sie entfallenden Steigerungsbeträge voll gewährt; vom Rest der Rente ruht die Hälfte bis zur Höhe der Verletztenrente. Den freiwilligen Beiträgen stehen gleich

1. Beiträge, die in einer höheren als der gesetzlichen Klasse entrichtet sind,
2. Beiträge für versicherungspflichtige Selbständige,
3. Beiträge für Angehörige der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes oder für Soldaten, die auf ihren Antrag versichert worden sind.

Die Verletztenrente bewirkt das Ruhen nicht,

1. wenn sie für einen Unfall gewährt wird, der sich nach Eintritt der Invalidität oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ereignet,
2. wenn sie auf eigener Beitragsleistung des Versicherten oder seines Ehegatten beruht,
3. soweit sie schon ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz herbeiführt.

Abs. 1 gilt auch, soweit an die Stelle der Verletztenrente Krankenhauspflege oder Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) tritt; die Heilanstaltspflege (Anstaltspflege) steht dabei der Vollrente gleich.

Die Invalidenrente wird unverkürzt bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Verletztenrente zum erstenmal ausgezahlt wird.

§ 1275

Trifft eine Hinterbliebenenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zusammen, so gilt der § 1274 entsprechend.

Bei mehreren Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente mit der ihr entsprechenden Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung zu vergleichen."

Artikel 3

Für die Kriegsteilnehmer wird die Erhaltung der Anwartschaft erleichtert.

Der § 1265 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält daher folgende Fassung:

„Hierbei werden das erste und letzte Kalenderjahr der Versicherung und die Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reich oder einem verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, nicht mitgezählt, wohl aber die hierfür entrichteten Beiträge."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Der Artikel 1 tritt, soweit er die §§ 559b und 591 der Reichsversicherungsordnung ändert, mit Wirkung vom 1. Januar 1939, im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. Juli 1939 in Kraft.

Der Artikel 1 gilt mit Wirkung von seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Bei der Zusammenfassung der Gesetze über Reichsversicherung in einer einheitlichen Reichsversicherungsordnung (Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, Reichsgesetzbl. I S. 577, Abschnitt V § 1 Abs. 1 Satz 2) kann der Reichsarbeitsminister Unstimmigkeiten und solche Abweichungen im Recht der einzelnen Versicherungszweige beseitigen, die nicht in deren Eigenart begründet sind.

§ 3

Soweit auf Grund der Artikel 1 und 2 mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens Leistungen gewährt oder erhöht werden, dürfen

Versorgungsleistungen aus der Reichsbahnversicherungsanstalt, Abteilung B, aus der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost nicht herabgesetzt werden.

Leistungsverbesserungen, die auf Grund der Artikel 1 und 2 spätestens vom 31. Dezember 1939 an gewährt werden, bleiben bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit, wenn diese spätestens zum gleichen Zeitpunkt eingetreten ist, nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern außer Ansatz.

Verordnung über die Versicherung der Hebammen.

Vom 23. März 1939 (RGBl. I S. 635):

Auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung und der §§ 6, 10, 174 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Nr. I der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (RGBl. S. 756) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) erhält folgenden Absatz 3:

„Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 165 a Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung).“

§ 2

Die Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 (RGBl. I S. 151) wird, soweit sie die Hebammen betrifft, aufgehoben.

§ 3

Der § 1 der Verordnung über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (RGBl. I S. 109) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1931 (RGBl. I S. 777) erhält folgenden Absatz 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 4 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes).“

§ 4

Der § 4 der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (RGBl. I S. 745) erhält folgenden Absatz 4:

„Bei Hebammen mit Niederlassungserlaubnis (§ 4 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) bemißt sich die Höhe der Versicherungsbeiträge nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst. Mindestens ist der Beitrag nach Klasse C zu entrichten.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft; ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete bleibt vorbehalten.

Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

Vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795):

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist Aufgabe des Landesjugendamts und des Jugendamts sowie der Reichsadoptionsstelle im Hauptamt für Volkswohlfahrt und ihrer Dienststellen. Anderen ist die Vermittlung untersagt; ausgenommen hiervon sind Personen, die durch verwandtschaftliche oder andere besonders enge persönliche Beziehungen mit dem Annehmenden oder dem Kinde verbunden sind, sofern sie die Vermittlung nicht geschäftsmäßig betreiben.

§ 2

Wer der Vorschrift des § 1 zuwider vorsätzlich geschäfts- oder gewerbsmäßig die Vermittlung der Kindesannahme betreibt, wird mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Umschau

Entwicklung des Arbeitseinsatzes.

Die Arbeitslosenziffern werden künftig nicht mehr veröffentlicht werden, da es sich bei den noch gezählten Arbeitslosen entweder um nichtvermittlungsfähige Personen oder um Personen handelt, die am Stichtag in einem Arbeitswechsel begriffen sind (Fluktuationsarbeitslose). Eine Wiedergabe der Zahl dieser Arbeitslosen würde mithin nur eine Reserve vortäuschen, die praktisch nicht mehr vorhanden ist. Während im Vorjahr noch Arbeitslose für den Einsatz zur Verfügung standen, ist diese Reserve heute ausgeschöpft.

Auch sonstige Personengruppen, die als Arbeitsreserven in Betracht kommen, wie z. B. Frauen, die noch nicht oder

nicht mehr als Arbeiterinnen tätig waren, Selbständige aus Handwerk und Handel, Heimarbeiter, Rentner, mithelfende Familienangehörige, sind schon bisher weitgehend als Arbeiter und Angestellte eingesetzt worden.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten hat sich im Monat März 1939 im Altreich um 73 000 auf 20 610 000 erhöht.

3. Leistungskampf der deutschen Betriebe.

Der Leiter des Fachamtes „Freie Berufe" in der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Kurt Strauß, hat folgenden Aufruf an die Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder der freien Berufe Deutschlands erlassen:

„Wieder ist ein Leistungskampf der deutschen Betriebe zu Ende gegangen. Tausende und aber Tausende von deutschen Betrieben, darunter doppelt so viel freiberufliche Betriebe als im 1. Leistungskampf, haben sich um die schönste Auszeichnung beworben, die der Führer für vorbildliche Leistungen der Betriebsgemeinschaften auf allen Gebieten, die mit dem Leben und der Arbeit des Betriebes verbunden sind, zu vergeben hat.

Erfreulich groß ist diesmal auch die Zahl der kleinen und kleinsten Betriebe aus dem Betreuungsbereich der freien Berufe, die mit einer Auszeichnung für ihre Leistungen im Geiste nationalsozialistischer Betriebsgemeinschaft ausgezeichnet werden konnten. Es ist dies der Beweis dafür, daß jeder, auch der kleinste Betrieb, das Ziel, das ihm der Führer gesteckt hat, erreichen kann, wenn er sich bewußt ist, daß nicht der Umfang des Betriebes und seine materielle Stärke in diesem Leistungskampf entscheidend sind, sondern der Geist, der Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder beseelt und sie zum Vorbild für andere Betriebe werden läßt.

Mit dem 1. Mai 1939 beginnt nun der 3. Leistungskampf der deutschen Betriebe, der allen, denen bisher ein Erfolg noch nicht beschieden war, die Möglichkeit gibt, ihren guten Willen und ihr Streben nach Leistungssteigerung durch Beteiligung an diesem neuen Leistungskampf unter Beweis zu stellen.

Ich rufe somit alle freiberuflich tätigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder, gleich, ob sie in Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieben tätig sind, erneut auf, sich geschlossen zum

3. Leistungskampf
der deutschen Betriebe

zu melden und sich restlos einzureihen in die große Leistungsfront der deutschen Betriebe, die in friedlichem Wettbewerb bestrebt ist, durch nationalsozialistischen Geist und höchste Leistungssteigerung die Schlagkraft des deutschen Volkes zu stärken und dadurch mitzuhelfen an dem gewaltigen Aufbauwerk unseres Führers."

Reichsversorgungsgesetz.

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes vom 31. 3. 1939 (RGBl. I S. 661)[1] ist das Reichsversorgungsgesetz in der jetzt geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt I S. 663 bekanntgegeben worden.

Die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 31. 3. 1939 sind im RGBl. I S. 661, die Zusatzrentenordnung im RABl. S. V 45 veröffentlicht.

Fahrpreisvergünstigungen für Kriegsbeschädigte.

In einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. 4. 1939 — II b 1930/39 — (RMBliV. S. 941) sind die Bestimmungen über die Fahrpreisvergünstigungen für Kriegsbeschädigte zusammengefaßt. Es kommen in Betracht:

Halber Fahrpreis bei bestimmten Reisen, Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrausweis 3. Klasse für Schwerkriegsbeschädigte bei beliebigen Reisen, freie Beförderung des ständigen Begleiters von Schwerkriegsbeschädigten.

Grundsteuererleichterungen für Kriegsbeschädigte.

Nach den Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer vom 11. 4. 1939 (RMBliV. S. 913) sind Anträge auf Steuererleichterung von Kriegsbeschädigten, die nach der Inflationszeit mit Hilfe einer Kapitalabfindung gebaut haben, mit Wohlwollen zu prüfen; ihnen ist, soweit dies nach Lage der Verhältnisse geboten ist, durch Stundung, Ermäßigung, in besonderen Fällen durch vollen Erlaß der Grundsteuer entgegenzukommen.

[1]) DZW. XV S. 91.

Verstärkter Kampf den Genußgiften!

Auf der II. Reichstagung Volksgesundheit und Genußgifte[1]) führte der Präsident des Reichsgesundheitsamts, Prof. Dr. H. Reiter, folgendes aus:

„Die nationalsozialistische Weltanschauung hat uns vom Liberalismus und vom Einzelindividuum zum Sozialismus und zur Volksgemeinschaft geführt. Der Wunsch nach Lebensverlängerung wurde früher gestärkt durch den Wunsch eines längeren Lebensgenusses, während heute langsam die Auffassung sich entwickelt, den Wunsch nach Lebensverlängerung mit einem längeren Leistungsbeitrag für Familie und Volk zu verknüpfen.

Zur Erreichung dieses Zieles unterziehen wir uns einer körperlichen und geistigen Schulung gegenüber den Gefahren der Umwelt, wie sie auch im Mißbrauch von Genußgiften liegen. Die statistischen Unterlagen über deren Folgen sprechen eine so eindringliche Sprache über die Lebensverkürzung und Leistungssenkung, daß hiergegen sachliche Einwände nicht mehr erhoben werden können.

Über die Schäden des Alkoholmißbrauchs auf die Keimzellen liegen neuere Untersuchungen vor, die die Möglichkeit von Schädigungen eindeutig beweisen dürften. Auch auf dem Gebiete des Nikotinmißbrauchs liegen die Verhältnisse so, daß die erbbiologische Struktur in Verbindung mit dem Ausmaß der Giftdosis den Begriff des Mißbrauchs für den einzelnen fixiert.

Was gedenken Staat und Partei als Abwehr gegen den Mißbrauch der Genußgifte zu tun?

In erster Linie Kampf gegen eine oft von einer skrupellosen Geschäftigkeit geführte Propaganda, die z. T. nur allzusehr an die Zeiten erinnert, in denen unser Volk der Raffgier jüdischer Geschäftemacher ausgeliefert war.

Partei und Staat haben eine große gemeinschaftliche Arbeit zu leisten. Sie haben sich gerade der Gebiete anzunehmen, auf denen sich scheinbar unüberwindliche Spannungen zwischen Wirtschaft und Gesundheit zeigen; denn nur so wird es gelingen, die Schlacken des Individualismus und des Liberalismus auch dort zu beseitigen, wo sie die höchsten Lebensinteressen eines an sich gesunden, mit ungeheurer Arbeitslust und Lebenswillen erfüllten Volkes berühren."

[1]) DZW. XV S. 31.

Tuberkulosebekämpfung.

Wie die Reichsknappschaft anläßlich eines Einzelfalles bestätigt hat, gilt das zwischen dem Reichsverband Deutscher Landesversicherungsanstalten und dem Deutschen Gemeindetag über Zusammenarbeit in der Tuberkulosebekämpfung geschlossene Abkommen vom 27. 12. 1937 / 5. 1. 1938[1]) auch im Verhältnis der Fürsorgeverbände zur Reichsknappschaft. Diese hat daher die Bezirksknappschaften angewiesen, sich bei der Zusammenarbeit mit den Fürsorgeverbänden auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung nach dem Abkommen zu richten. Das gleiche gilt naturgemäß für die Fürsorgeverbände.

Heirats- und Geburtsbeihilfen in der Reichsversicherung.

Nach einem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 17. 2. 1939 — IIa 1421/39 — (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Nr. 6 S. 89) vertritt das Reichsversicherungsamt vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge die Auffassung, daß auch die in der Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag festgelegten Heirats- und Geburtsbeihilfen nicht Entgelt im Sinne des § 160a RVO. darstellen, da sie im Unterschied zu den laufend gewährten Familienzuschlägen nur einmalig gezahlt werden und trotz ihrer vertraglichen Grundlage ihrem Zweck nach nicht Entgelt für geleistete Arbeit, sondern aus dem Gedanken der Betriebsverbundenheit heraus und aus betriebsfürsorgerischen und bevölkerungspolitischen Gründen gewährte Geschenke sind.

[1]) DZW. XIII S. 686.

Aus Zeitschriften und Büchern

„Die Landgemeinde". Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 7 vom 10.4.39. Aus dem Inhalt: Dr. Puttkammer, Berlin: „Die Aufgaben der Bürgermeister bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 17. Mai 1939"; Assessor Ernst Voß, Deutscher Gemeindetag: „Gemeinden und Wehrdienst"; Verwaltungsinspektor Prütting, Erlangen: „Nachsicht wegen Fristversäumnis in Steuersachen"; „Entwicklung des Straßenbaues"; Amtsrat W. Schröder, Reichsministerium des Innern: „Die Genehmigung von Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen"; H. A. Laberke, cand. med. et phil., Dt. Leippe (O.-S.): „Unser Gemeindebuch/Die Dorfuntersuchungen in Deutsch Leippe (Oberschlesien)"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Nr. 8 vom 25. 4. 39. Aus dem Inhalt: „Führerehrung der Deutschen Gemeinden"; „Ansprache des Vorsitzenden des Deutschen Gemeindetages, Reichsleiter Oberbürgermeister Fiehler"; „Adolf-Hitler-Stiftung"; „Verbesserung der Bildungsverhältnisse auf dem Lande durch Auflockerung des Schultypenschemas"; Dr. Seltmann: „Die Deckung der Straßenherstellungskosten auf privatrechtlicher Grundlage"; Regierungsrat Dr. Berger, Schneidemühl: „Welche Kassenprüfungen hat der Bürgermeister nach der neuen Gemeindekassenverordnung vorzunehmen"; Gemeindeinspektor Ludwig Kahlen, Merkstein, Krs. Aachen: „Wie bringe ich die gemeindliche Aktenhaltung in Ordnung?"; Geh. Reg.-Rat Dr. Ponfick, Rechtsanwalt am Kammergericht: „Wem gehört der Schulzenacker? Dem Gutsherrn oder der Gemeinde?"; „Ein Dorf baut sich ein Wasserwerk"; Busch: „Die nachträgliche Anlegung von Grundbuchblättern für gemeindliche Grundstücke"; „Das Fachbuch und die schaffende Jugend"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Die Zeitschrift **„Nationalsozialistischer Volksdienst"**, Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, bringt in Heft 4 eine Sammlung von Aussprüchen des Führers, die sich auf die Arbeit der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege beziehen oder sich mit der Bestandserhaltung des deutschen Volkes befassen.

Fürsorgerecht. Familienunterstützung, Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen für die Ostmark bearbeitet mit einer systematischen Einleitung. Von Univ.-Dozent Dr. Helfried Pfeifer, Oberregierungsrat im österr. Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten. (Verwaltungsbücher für die Ostmark.) Kommunalschriften-Verlag J. Jehle, München-Berlin, 1939. 279 Seiten. Preis 7,60 RM.

Seit dem 1. 10. 1938 ist das Fürsorgerecht in der Ostmark völlig umgestaltet worden. Wesentliche Teile der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze sind in der Ostmark eingeführt, die Aufgaben neu geschaffenen Fürsorgeverbänden übertragen worden. Auch die Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über Familienunterstützung, Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen für die Ostmark ist berücksichtigt worden.

Die von einem ersten Sachkenner des Landes verfaßte Zusammenstellung wird mit ihrer systematischen Einleitung und ihren Anmerkungen ein unentbehrliches Hilfsmittel für die mit der Fürsorge in der Ostmark befaßten Stellen sein.

Die Arbeitslosenversicherung. Probleme und Lösungen. Ihre Regelung in den einzelnen Staaten der Welt. Von Dr. Wilhelm Butschek. Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn-Wien-Leipzig. 1937. 155 Seiten.

Auf gedrängtem Raum ist die historische Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in all ihren Formen dargestellt; die einzelnen möglichen Verfahren und Deckungssysteme sind besprochen. Ein weiterer Hauptteil der Arbeit gilt der Darstellung der gesetzlichen Regelung und des Systems der Versicherung in den einzelnen europäischen und außereuropäischen Staaten.

Das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (WFVG.) einschl. Reichsarbeitsdienst-Fürsorge und -Versorgung. Textausgabe mit sämtlichen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen für den Gebrauch der Krankenkassen. Bearbeitet von Dr. A. Grünewald, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1939. 224 Seiten. Preis 5,40 RM.

Den Krankenkassen sind durch das Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz umfangreiche neue Aufgaben zugefallen. Die Textausgabe, die sämtliche Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen berücksichtigt, verfolgt den Zweck, die Träger der Krankenversicherung bei der Erfüllung der neuen Aufgaben weitgehend zu unterstützen. Sie ist so aufgebaut, daß die wichtigsten Vorschriften durch Fettdruck kenntlich gemacht und die jeweils zu ihnen gehörigen Durchführungsbestimmungen sowie die Ausführungsbestimmungen eingearbeitet worden sind.

Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst und Sozialversicherung. Von Verwaltungsdir. Willy Wagner, Liegnitz. (Wege zur Kassenpraxis. Schulungsschriften der „Arbeiter-Versorgung", herausgegeben von Senatspräsident Bruno Kühne, Heft 36.) Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1939. 129 Seiten. Preis 3 RM.

Die Veröffentlichung soll sowohl für den mit der Durchführung der Bestimmungen befaßten Sozialversicherungsbeamten wie für die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes übersichtlich darstellen, welche Rechte und Pflichten bei der Ableistung dieser Dienste durch die Sozialversicherung erwachsen.

Die Stellung der Sozialversicherungsträger bei Gehaltspfändungen und -abtretungen. Von Dr. jur. Robert Adam, Arbeitsamtsdirektor, und Ludwig Lermer, Diplomkaufmann. Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1938. 67 Seiten.

Das Buch ist für die Personalverwaltungen der Sozialversicherungsträger, aber auch sonstiger Behörden geschrieben. Es bringt in übersichtlicher Anordnung die Pflichten, die der Personalverwaltung bzw. der Behörde bei Gehalts- und Lohnpfändungen ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter erwachsen.

Die Rechtshilfe in der Reichsversicherung. Von Dr. Heinrich Hartrath, Oberregierungsrat, Mitglied des Reichsversicherungsamtes (Wege zur Kassenpraxis, Schulungsschriften der „Arbeiter-Versorgung". Herausgeber: Senatspräsident Bruno Kühne. Heft 19.) Verlag Langewort, Berlin-Lichterfelde, 1938. 54 Seiten. Preis 1,80 RM.

Das Wesen der Rechtshilfe, in der zwischen Amtshilfe, Rechtshilfe und Beistand unterschieden wird, kommt zur Darstellung. Die Rechte und Pflichten der zur Rechtshilfe verpflichteten Fürsorgestellen sind abgegrenzt.

Die Sozialversicherung in der Praxis. Ausführliche Erläuterung der gesamten Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Von Dr. H. Schieckel. Dr. Carl Wurm Verlag, Berlin W 15, 1938. 249 Seiten. Preis 4,65 RM.

Diese Darstellung will in allgemeinverständlicher Übersicht dem Betriebsführer wie dem Gefolgschaftsmitglied für den Einzelfall erschöpfende und zuverlässige Auskunft geben. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es auch dem in der Sozialversicherung Unerfahrenen, das Buch mit Vorteil zu benutzen.

Landvolk und Krankenversicherung. Was müssen Bauern, Landwirte und Landarbeiter von der reichsgesetzlichen Krankenversicherung wissen? Von Diplomlandwirt Dr. Karl Sachse, Reichsgeschäftsführer des Reichsverbandes der Landkrankenkassen, Berlin. Reichsnährstand Verlags-Ges. m. b. H., Berlin N 4. 46 Seiten.

Der Reichsnährstand will mit der kleinen Broschüre der Landbevölkerung eine klare und eindeutige Einführung in ihre Versicherungsansprüche bei der Landkrankenkasse geben. Besondere Aufmerksamkeit ist der Frage der Versicherungspflicht und nicht versicherungspflichtig Beschäftigten sowie den einzelnen Leistungen der Kasse, z. B. Hausgeld, Wochengeld, u. a. m. gewidmet.

Die private Krankenversicherung, ihre Entwicklung, Aufgabe und künftige Gestaltung. Verlag Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin, 1938. 45 Seiten.

Die Fachgruppe „Private Krankenversicherung" der Wirtschaftsgruppe „Privatversicherung" läßt aus Anlaß wiederholter Diskussionen über die private Krankenversicherung in der Öffentlichkeit als Manuskriptdruck eine Übersicht über die Entwicklung, die Aufgabe und die künftige Gestaltung dieses Wirtschaftszweiges erscheinen.

Kinderbeihilfen, Siedlungs-Kinderbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen. Ein Ratgeber. Bearbeitet v. Steueramtmann Alfred Plischke. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1939. 50 Seiten. Preis 1,50 RM.

Ehestandsdarlehen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüsse. Mit Sonderbestimmungen für selbständige Land- und Forstwirte, ländliche Handwerker, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Bauernsöhne, ländliche Gärtner, land- und forstwirtschaftliche Beamte und Angestellte. Ein Ratgeber. Bearbeitet von Steueramtmann Alfred Plischke. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1939. 35 Seiten. Preis 1 RM.

Aus der Erfahrung heraus, daß die zur Entgegennahme von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen Berechtigten sehr häufig über die gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend informiert sind, hat der Verfasser in knapper, aber übersichtlicher Weise die geltenden Bestimmungen — gewissermaßen in Frage und Antwort — zur Darstellung gebracht und damit jedem Volksgenossen die Möglichkeit gegeben, sich vor der Stellung eines Antrages eingehend zu unterrichten.

Für eine neue Auflage beider Ratgeber wäre vielleicht zu überlegen, ob dem Ungewandten die Benutzung durch ein alphabetisches Stichwortverzeichnis zu erleichtern wäre.

Die deutsche Frau. Von Christine Rieffert (Kampsschulpraktische Einzelbände, Bd. 42). Verlag Ferdinand Kamp, Bochum i. W., 1938. 77 Seiten.

Zum Abschlußunterricht in Mädchenschulen soll dieses Buch die deutsche Frau im Wandel der Zeiten, ausgehend von der nordisch-germanischen Frau bis zur Frau des Dritten Reiches, in Aussprüchen und Auszügen aus Arbeiten bedeutender Persönlichkeiten zeigen.

Verbrechen und Verwaisung. Von Dr. Karl Kerscher. Dr. Ernst Wiegandt Verlagsbuchhandlung, Leipzig, 1937. (Kriminalistische Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Franz Exner, Heft XXIX.) 57 Seiten. Preis 2 RM.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, von dem besonderen Gesichtspunkt der Ver-

waisung aus zu prüfen, ob Verbrechen im wesentlichen auf verbrecherischer Anlage oder auch auf den durch die schädlichen Umwelteinflüsse ausgelösten Ursachen beruhen.

Die Arbeit bringt interessante Ergebnisse, da sie den weit höheren Prozentsatz der Verwaisten unter den kriminell Gewordenen und den Prostituierten (der Verfasser sieht die Prostitution als ein Grenzgebiet der Kriminalität an) gegenüber der sonstigen Bevölkerung zeigt. Die besonders ungünstige Einwirkung der Verwaisung durch Tod der Mutter wird hervorgehoben.

Volksgesundheit und Rauschgiftverfahren. Vorträge der 3. Konferenz für Rauschgiftbekämpfung des Deutschen Bundes zur Bekämpfung der Alkoholgefahren. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin N 4, 1939. 61 Seiten.

Der Deutsche Bund zur Bekämpfung der Alkoholgefahren hat eine Sammlung der Vorträge veröffentlicht, die auf der 3. Konferenz für Rauschgiftbekämpfung gehalten wurden.

Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reiches. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. Herausgegeben von C. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat a. D., Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. 5. Heft, 2. Teil.) Von Dr. Wilhelm Stuckart, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin, und Dr. Rolf Schiedermair, Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin. Verlag W. Kohlhammer, Abteilung Schaeffer, Leipzig 1938. 96 Seiten. Preis 2 RM.

Einer Einleitung „Rasse, Vererbung und Volk" folgt eine Darstellung der rassenpolitischen Forderungen sowie der allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Die Anforderungen an die Reinheit des Blutes an die Mitglieder der NSDAP., für die Bekleidung öffentlicher Ämter, für die Aufnahme in Schulen und Hochschulen werden gebracht. Im zweiten Hauptabschnitt wird die rassenhygienische Erbpflege in ihrer Gesetzgebung behandelt.

Die Abwehr der Alkoholschäden im neuen Deutschland. (Neuland-Flugschrift Nr. 29.) Von Heinrich Herbst. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin N 4, 1938. 15 Seiten. Preis 0,10 RM.

Im Rahmen der Flugschriften der Neuland-Verlagsgesellschaft wird eine kurze Darstellung veröffentlicht, die die volksgesundheitliche und volkswirtschaftliche Bedeutung zeigt, die dem Alkoholismus in Deutschland beizumessen ist. Die staatlichen und privaten Organisationen zur Abwehr des Alkoholismus sind im Rahmen dieser Darstellung geschildert. Es wird darauf hingewiesen, daß wirkliche Fürsorge für Alkoholkranke und -gefährdete nur in der Vorsorge bestehen kann.

Wider Wissen und Gewissen. Von Heinrich Nobel. Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin N 4, 1939. 87 Seiten. Preis 1 RM.

Der Leiter der Trinkerfürsorge in Bremen steht im unablässigen Kampf gegen die Alkoholnot. Die Skizzen, Erzählungen und Gedichte, die das kleine Heft in sich vereint, sind dem Leben entnommen. Sie beabsichtigen, neue Helfer zum Kampf gegen den Alkoholismus zu werben.

Die Reichshauptstadt im Kampf gegen die Suchtgiftschäden. Vorträge anläßlich des 1. wissenschaftlich-praktischen Lehrganges für Rauschgiftbekämpfung im Gau Berlin (März bis Mai 1938) (Beiheft zur Vierteljahresschrift der Fürsorge für Suchtkranke und Alkoholgefährdete). Herausgegeben vom Fachbeauftragten der Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung im Gau Berlin, Dr. med. Theo Paulstich, Direktor der Abteilung für Erb- und Rassenpflege im Hauptgesundheitsamt der Reichshauptstadt Berlin (Leiter Staatsrat Stadtmedizinalrat Dr. Conti). Neuland-Verlagsgesellschaft, Berlin, 1939. 108 Seiten. Preis 2 RM.

Der Gaubeauftragte der Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung hat einen wissenschaftlich-praktischen Lehrgang veranstaltet, um die Helfer auf diesem Gebiet zu schulen.

Unser Werk. Ein Abc der Inneren Mission. Herausgegeben von Wilhelm Engelmann. Eckart Verlag, Berlin-Steglitz, 1939. 296 Seiten. Preis 2,85 RM.

Nach einem Geleitwort und einem grundsätzlichen Beitrag „Werk und Glaube" sind die Arbeitsgebiete und Persönlichkeiten der Inneren Mission in etwa 130 Aufsätzen dargestellt.

Die Umsatzsteuer. Was jeder davon wissen muß. Kurze Einführung in das Steuergesetz vom 16. Oktober 1934 unter Berücksichtigung der bis Mitte Dezember 1938 eingetretenen Änderungen. (Sammlung „Hilf dir selbst!", Sonderreihe: Steuerschriften, Nr. 42.) Von Steuerinspektor Dr. rer. pol. Wilhelm Sinzig. 8. Auflage. Wilhelm Stollfuß Verlagsbuchhandlung, Bonn. 48 Seiten. Preis 1,25 RM.

Steuerbefreiungen und Vergünstigungen bei der Einkommensteuer. Nachprüfung der Bürgersteuer. Die sämtlichen zulässigen Absetzungen an Ausgaben und Werbungsunkosten. (Sammlung „Hilf dir selbst!", Sonderreihe: Steuerschriften, Nr. 111.) Von Dr. jur. Paul Apfelbaum. 4. Auflage. Wilhelm Stollfuß Verlagsbuchhandlung, Bonn, 36 Seiten. Preis 1,25 RM.

In der bewährten kleinen Sammlung „Hilf dir selbst!" haben die beiden Hefte „Die Umsatzsteuer" und „Steuerbefreiungen und Vergünstigungen bei der Einkommensteuer" für die im Februar fälligen Steuererklärungen wertvolle Hilfe leisten können.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen s. DZW. XV S. 40.

Noch Februar 1939.

Angestelltenversicherung

Betrachtungen z. Altersversorgung f. d. Deutsche Handwerk, Grießmeyer, DRentenvers. 2.

D. Altersversorgung d. Deutschen Handwerks, Jaeger, LandGem. Ausg. B 2.

D. Altersversorgung f. d. Handwerk, NDV. 2.

D. Angestelltenversicherung i. Jahre 1938, Grießmeyer, SozVersB. 3.

D. Entscheidungen auf Grund der §§ 5 und 8 des Gesetzes über die Altersversorgung f. d. Deutsche Handwerk, Boettger, IKrankK. 3.

D. Gesetz über d. Altersversorgung d. dt. Handwerks, Krohn, ZAkadfDR. 4.

D. neue Handwerkerversicherung, Stephan, LandGem. Ausg. C 3.

D. Wichtigste aus d. Angestelltenversicherung, Axt, SozVersB. 4.

Praktische Fragen i. Vollzug d. Gesetzes über d. Altersversorgung f. d. Deutsche Handwerk, Jaeger, IKrankK. 4.

Zuständigkeit d. Versicherungsbehörden f. Angelegenheiten d. Angestelltenversicherung, Lippmann, BlÖffFürs. 2.

Invalidenversicherung

Invalidenmarken u. Quittungskarten, Schweighäuser, SozVersB. 5.

Invalidenversicherung, Heller, SozVersB. 3.

Zur Frage der Gewährung einer Witwenrente nach § 1256 Abs. 1 Ziffer 4 RVO. i. d. Fassung d. Gesetzes über den Ausbau d. Rentenversicherung v. 21. 12. 1937 (RGBl. I S. 1393), Bothe, DRentenvers. 2.

Unfallversicherung

Außenhaustür als Grenze f. Beginn und Ende d. Weges nach und von der Arbeitsstätte im Sinne des § 545a der RVO., Turban, SozVersB. 4.

Berufliche Lungenerkrankungen, Schoen, MedWelt 5/6.

Die Erfassung d. Betriebsunfälle sowie d. Schadensfälle nach § 1542 RVO., Rüger, OKrankK. 5.

D. reichsgesetzliche Unfallversicherung in ihrem Verhältnis zur privaten Haftpflichtversicherung, RechtsSteueruWirtschFragen 10.

D. Schuldfrage bei Betriebsunfällen, Baumann, RABl. 6.

Versicherungsarten i. d. reichsgesetzl. Unfallversicherung, OKrankK. (Schulungsbeil.) 2.

Zur Frage d. Eingliederung d. Ordenspflegepersonals i. d. Unfallversicherung, Thielemann, Krankendienst 2.

Knappschaftsversicherung

Das Kohlenbezugsrecht ist kein „Entgelt", Kompaß 3.

D. Knappschaftsberufsgenossenschaft, Jäger, SozVersB. 5.

Ausland

A Summary of the Provisions of the Danish National Insurance Act Socialt Tidsskrift 1.

D. italienische Sozialversicherung 1937/38, Schuchardt, SozVersB. 5.

D. tschecho-slowakische Unfallversicherung, Korkisch, Berufsgenossenschaft 4.

D. Übernahme d. Landesversicherungsanstalt in Posen durch d. Sozialversicherungsanstalt, Bruner, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych1.

Ein Beitrag z. Geschichte d. Organisation d. Versicherungsheilverfahrens, Bujalski, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 2.

Eine Analyse der Begriffe d. „Invalidität" und d. „Arbeitsunfähigkeit" u. d. Problem d. Koordination d. Geldleistungen i. d. Invaliden- u. i. d. Krankenversicherung, Chrzanowski, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 2.

Nutzen durch Krankheit, Neustadt, Pro-Juventute 2.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Arbeitsdienst — auch eine Aufgabe der älteren Führerin, Sopp, Frauenkultur 2.

Berufseignung u. Berufsauffassung, Gruber, DSchwester 2.

D. Ehrenbeamte i. d. gemeindlichen Verwaltung, Goetz, BerlKommMitt. 3.

Ausland

Nursing in Canada, Wilson — Allard, Nosokomeion 1.

Nursing Trends in the United States of America, Taylor, Nosokomeion 1.

Volksbildung, Freizeitgestaltung

D. Gemeindebüchereiwesen, Taupitz, VerwPrax. 4/5.

März 1939.

Fürsorgewesen

Allgemeines

Bekämpfung der Zigeunerplage, Kurth, LandGem. 6 (Ausg. A).
D. Rangwechsel v. Fürsorge u. Vorsorge, Gerl, NSVolksD. 3.
D. Wohlfahrtspflege bei d. Germanen, Rößler, HannWohlfW. 10.
Grundzüge d. öffentlichen Fürsorge i. Dritten Reich, Zeitler, DZW. 12.
Obdachlosenfürsorge, Ortner, BlÖffFürs. 5.

Ausland

Certaines questions d'ordre juridique en matière d'assistance sociale, Ogrodzki, Praca i Opieka Społeczna 3.
D. Entwicklung d. Fürsorge i. d. Schweiz i. Jahre 1937, SchweizZGemeinnütz. 12.
L'activité des instructeurs de l'assistance sociale sur le terrain de la voiévodie de Varsovie, Swierczewski, Praca i Opieka Społeczna 3.
Les associations d'assistance de Varsovie à lumière des chiffres, Rudzinska, Praca i Opieka Społeczna 3.
Sociaal werk en Psychologie, Tibout, Tijdschrift voor Armwezen 415.

RFV.

Befreiung bedürftiger Volksgenossen v. d. Rundfunkgebühr, ZfH. 7.
D. Fürsorgerecht, Gerl, NSVolksD. 3.
D. Behandlung d. Leistungsverbesserungen d. Rentenvers. i. d. öfftl. Fürsorge, Zumbansen. DRentvers. 3.
Vereinfachung d. Kostenersatzes zwischen Fürsorgeverbänden (Hamburger Vereinbarung), Mallia, BlÖffFürs. 5.
Zusammenarbeit d. Fürsorgeverbände zu gemeins. Zweck als entscheidender Gesichtspunkt f. d. Pflichtmäßigkeit ihres Handelns, Karnop, ZfH. 8.

Ländliche Wohlfahrtspflege

D. Gemeinden i. Kampfe geg. d. Landflucht, Gutzeit, LandGem. 6 (Ausg. A).
Landflucht u. ländliche Selbstverw., Derschau, LandGem. 5 (Ausg. C).
Lohngefälle u. Landflucht, Bramstedt, DVolksWirtsch. 8.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Berlin sorgt für seine Bürger! Pfeil, Amtsblatt d. Reichshauptstadt Berlin 10.
D. neue Preußische Finanz- u. Lastenausgleich, Finanzwirtschaftl. Mitteil. 10/11.

Freie Wohlfahrtspflege

D. illegale Hilfswerk d. Ostmark, Geppert, NSVolksD. 3.
D. NS.-Volkswohlfahrt i. d. Ostmark, Janowsky, NSVolksD. 3.
Glaubensgemeinschaften u. Aufzucht, Stähle, Ziel u. Weg 5
Wehrkraft u. Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, Sauer, NSVolksD. 3.

Organisationsfragen

Öffentliche u. private Wohlfahrtspflege, Brachmann, VerwPrax. 6.
Zusammenarbeit d. Jugendämter mit d. freien Wohlfahrtspflege, Groot, NSGem. 5.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

D. Volkskartei, LandGem. 5.
Großstädte aus eigener Kraft? Czach, VolkuRasse 3.

Eugenik

Abstammung u. Verwandtschaft v. Gesichtspunkte d. Vererbungswissenschaft, Szabó, Egeszseg 3.
Befreiung von d. Beibringung d. Ehefähigkeitszeugnisses, Wogatzky, ZStandAmtsw. 6.
D. ärztliche Beratung vor d. Ehe, und d. obligatorische ärztl. Untersuchung vor d. Ehe, Kádár, Mutter- u. Säuglingsfürsorge 3.
D. Auskunft d. Arbeitgebers i. Rahmen d. amtsärztlichen Untersuchung auf Eheeignung, Ronge, ÖffGesD. 24.
D. biologische u. politische Bedeutung d. Entartung, Lechler, ÄrztBlfBlnuKurmk. 10.
D. erbbiologische Bedeutung d. Hilfsschule, Engelsmann, ÖffGesD. 23.
Mitarbeit d. Krankenhäuser bei d. Aufgaben der Eugenik, Verschuer, ZfgesKrkhwes. 7.
Rassenhygienische Grundgedanken i. alten Brauchtum d. Papiermacher, Steiner, VolkuRasse 3.
Standesbeamter u. Ehegesundheitsgesetz, Thias, ZStandAmtsw. 5.
Über Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen i. Verkehr zw. Deutschld. u. d. Schweiz, Stampa, ZStandAmtsw. 5.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

D. Kinderreichen i. d. höheren u. mittleren Schulen d. Stadt Hannover, Ahrens, HannWohlfW. 12.
D. voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung i. Deutschen Reich, SozPrax. 6.
Noch 30% Geburten zu wenig! Francke, StandAmtsw. 5.
Probleme d. „Überalterung", NSSozPol. 6.
40 v. H. d. zur Einkommensteuer Veranlagten kinderlos? ÄrztBlfBlnuKurmk. 10.
Warum geringe Fortpflanzung i. d. Beamtenfamilien? Winkler, VolkuRasse 3.

Positive eugenische Maßnahmen

D. Ehrenkreuz d. Deutschen Mutter, Knorr, VolkuRasse 3.
D. nationalsozialistische Begabtenförderung, Pohl, SozPrax. 6.
D. Hausgehilfin. Eine vordringl. Aufgabe d. Bevölkerungspolitik, VolkuRasse 3.

Einrichtungsbeihilfen f. kinderreiche Familien, Hoffmann, BerlKommMitt. 6.
Entwicklung u. Erfolg d. Ehestandsdarlehen, ÄrztBlfBlnuKurmk. 10.
Grundfragen nationalsozialistischer Begabtenförderung, Pohl, Neues Volk 3.
Grundsätzliches zur Frage d. Begabtenauslese, Schulz, Rheinprovinz 3.

Ausland

D. Familienunterstützungskassen i. Frankreich, HannWohlfW. 13.
Frankreich u. d. Rassengedanke, Mangold, ZieluWeg 6.
Is Our National Intelligence Declining? (1. The Genetic Aspect of the Question, Penrose. 2. The Importance of Apparent Decline and its Treatment, Rodger. 3. Non-Genetic Aspects, Nicholson.) Mental Hygiene 1.
Rassenkundliche Beobachtungen in Ungarn, Küppers-Sonneberg, VolkuRasse 3.
The Case for Family Allowances, Green, Social Service Review 2.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

Allgemeines

Anwendung d. § 214 RVO. auf Wehr- u. Arbeitsdienstpflichtige, Wagner, Arbeiter-Versorgung 7.
D. „gewöhnliche Aufenthalt" v. Soldaten im Fürsorgerecht, Gutzeit, LandGem. 5 (Ausg. C).
D. Durchführung d. Heilfürsorge nach dem neuen Wehrmachtfürsorge- u. Versorgungsgesetz, Haegenbarth-Ballenstedt, Dtschlds. Freie Berufe 3.
Zur Anwendung d. § 214 RVO. auf Reichsarbeits- u. Wehrdienstpflichtige nach § 209a Abs. 2 RVO., Lieske, Arbeiter-Versorgung 9.

Familienunterstützung

D. Familienunterstützung i. Österreich u. i. d. sudetendeutschen Gebieten, Kraegeloh, ZfH. 7/8.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

Ausland

Kriegsopferversorgung i. d. Tschechoslowakischen Republik, Dick, DKOV. 6.

Soziale Frauenfragen

D. „Dienst" i. d. Hauswirtschaftl. Form d. Mädchenoberschule, Wilhelmy, NSMädErz. 3.
D. verstärkte Einsatz d. Frau i. d. deutsche Wirtschaftsleben, Winckel, ZfVolksernähr. 6.
D. Entlohnung d. Frauenarbeit, Gerlach, NSSozPol. 6.
Ehenichtigkeit u. Erbrecht nach d. Ehegesetz v. 6. Juli 1938, Dölle, ZAkadfDR. 5.
Frauen u. Mädchen i. germanischen Rechtsleben, Merschberger, NSMädErz. 3.
Internationale Frauenbewegung a. d. Wende, Bäumer, Frau 6.
Probleme um d. Frauenarbeit, Sperling, DVolksWirtsch. 9.
Zur hauswirtschaftlichen Ausbildung u. Betätigung unserer Mädchen, Denis, Mädchenschutz 1.

Soziale Persönlichkeiten

Adolf Stöcker, Dienst am Leben 3.
D. christliche Arzt u. Hygieniker Franz Anton Mai (1742—1814), Hoffmann, KrankenD. 4.
D. Engel v. Australien (Caroline Chisholm), Becker, Frau 6.
D. erste Ärztin i. Mitteldeutschland, Becker, MedWelt 9.
Dr. Gerhard Wagner 18. 8. 1888—25. 3. 1939 (Gedenknummer: DÄrztBl. 14).
Ein Frauenleben i. Dienste v. Jugend, Staat u. Volk (Katharina Stelter), Rhode, Frau 6.
En quoi consiste la grandeur de Pestalozzi, Bovet, Le Service Social 1—2.
Luise Otto-Peters, Hildebrand, NSMädErz. 3.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Landdienst d. HJ. u. seine völkische Bedeutung, Jahn, ThürGemTag. 3.
D. Einwilligung d. gesetzl. Vertreters u. d. Sorgeberechtigten nach § 3 d. Ehegesetzes vom 6. Juli 1938, Offers, ZStandAmtsw. 5.
Neues Jugendwohlfahrtsrecht i. Sudetenland, HannWohlfW. 13.

Pädagogische Fragen

D. Strafe i. d. Erziehung, Trost-Treysa, EvJugH. 3.
Ein Leben i. Gehorsam, Christl. Kinderpflege 3.
Heilpädagogik u. Fürsorge, Henselmann, Pro Juventute 3.
Zucht u. Erziehung, Tappenbeck, Christl. Kinderpflege 3.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Der anthropologische Vaterschaftsnachweis, Borgolte, ÖffGesD. 23.
D. Blutprobe als Beweismittel, Webler, DJugh. 12.
Kinder a. zerrütteten Ehen, WürttBlWohlf. 2.
„Offenbar unmöglich" i. erbbiologischen Vaterschaftsnachweis, Fischer, DÄrztBl. 12 (Beil. Erbarzt 3).
Positive Feststellung d. Vaterschaft durch ein seltenes Erbmerkmal, Grebe, DÄrztBl. 12 (Beil. Erbarzt 3).

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

Aufgaben d. Jugendstrafvollzuges, Moldenhauer, PommWohlfBl. 3.
D. Bewährungsfrist vor d. Urteil i. Jugendstrafverfahren, Greiser, DJust. 13.
D. HJ.-Gerichtsbarkeit, John, JungD. 3.
D. Kurzstrafe i. Jugendstrafrecht, Hüring, JungD. 3.
Jugend u. Strafrecht, Freisler, JungD. 3.
Jugendstrafen i. Lichte d. Jugendstrafvollzugs, Eichler, JungD. 3.
Jugendstrafvollzug u. Jugendbewahrung, Mollenhauer, MonBlfStraffälligenbetreuung u. Ermittlungshilfe 5.

Um ein neues Jugendstrafrecht, Mann, Jugendwohl 3.
Vorbeugende Jugendstrafrechtspflege, Bergermeier, DJugh. 12.
Zur Problematik d. Erfolgsstatistik bei Fürsorgezöglingen, Kohnle, WürttBlWohlf. 2.

Ausland

D. Jugendschutz- u. Jugendstrafrecht in der Sowjetunion, Maurach, DJugh. 12.
La protection de l'enfance en Pologne au moment actuel, Rasiowna, Praca i Opieka Społeczna 3.
Modern Aspects of Fathercraft, Geffen-Hyde, Mother and Child 11.
Quelques expériences avec d'anciens élèves du Centre rural d'éducation d'Albisbrünn, Zeltner, Le Service Social 1—2.

Gefährdetenfürsorge

Fragen d. normalen Wanderung, Denis, Mädchenschutz 1.

Volksernährung

Arzt u. Ernährungsführung, Ohly, ZieluWeg 5.
D. Voraussetzungen einer gesunden Ernährung, Eimer, PommWohlfBl. 3.
Neue Forschungsergebnisse auf dem Gebiete d. Diätverpflegung, Horsters, ZfgesKrkhwes. 7.

Ausland

Problèmes actuels d'hygiène alimentaire en rapport avec l'évolution somato-psychique de notre peuple, Thurler, GesuWohlf. 3.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

D. Bautätigkeit i. Hamburg 1934—1938, A. Hambgs. Verwalt. u. Wirtsch. 12.
D. Restfinanzierung i. Wohnungsbau, Brecht, Wohnung 3.
D. Wohnungs- u. Siedlungswesen i. d. Ostmark, Scharizer, NSVolksD. 3.
Eigenheim u. Steuerpflichten, Hett, ZahnÄrztMitt. 12.
Erhebung über Wirtschaftsverhältnisse i. Altstadtgebieten, Wölz, Wohnung 4.
Finanzierung d. Wohnungs- u. Siedlungsbaues, Weber, BauSiedWohn. 5.
Finanzierungshilfe d. Reichs f. Gemeinschaftssiedlungen, Büge, Gemeindetag 5.
Ledigenheime — wohnungspolitisch betrachtet, Busching, Wohnung 3.
Miet- u. Grundstückspreisbild. i. Rahmen d. Vierjahresplans, Lampe, Wohnung 4.

Ausland

Liverpool University Settlement, King, Social Service Review 2.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Arbeitsbelohnung u. eigenes Geld d. Gefangenen, Adam, MonBlfStraffälligenbetreuung u. Ermittlungshilfe 5.
Aus der Verwalt. einer Gefangenenbücherei, Krumpt, BlfGefängnK. 6.
D. Ermittlungshilfe d. Strafrechtspflege, Hoffmann, MonBlfStraffälligenbetreuung u. Ermittlungshilfe 5.
Strafbarkeit d. Gefangenenentweichung, Wolff, BlfGefängnK. 6.
Zur Frage der Sonderstrafbehandlung von Psychopathen, Erckenbrecht, BlfGefängniskunde 6.
Zur Unterbringung Strafentlassener aus gehobenen Berufen, Kretschmar, MonBlfStraffälligenbetreuung u. Ermittlungshilfe 5.

Ausland

Die Grundgedanken des polnischen Strafgesetzes, Dworzak, BlfGefängnK. 6.
Le nouveau code pénal suisse, Bulletin abolitionniste 47.
Polens Kriminalität und Gefängniswesen im Spiegel der Statistik, Roesner, BlfGefängniskunde 6.
Strafmittel und Sicherungsmaßregeln auf Grund der polnischen Strafvollzugspraxis, Mitraszewski, BlfGefängnK. 6.

Sozialpolitik

Allgemeines

Arbeit als nationale Pflicht, NSSozPol. 5.
Bußen müssen im Vertrauensrat beraten werden, Gasterstedt, NSSozPol. 5 (Beil. Vertrauensrat).
D. Gau Sachsen i. Vierjahresplan, Thurau, DWirtschZ. 13.
D. Zukunft d. Heimarbeit, Kretschmar, NSSozPol. 5.
Durchführung d. Vierjahrespl. auf d. Gebiet d. Handwerkswirtsch. u. d. Einzelhandels, Goetze, DJust. 13.
Konjunkturausgleich durch öffentliche Arbeiten (I), IntRdArb. 1.
Leistungssteigerung u. Leistungslohn i. Bergbau, NSSozPol. 6.
Lohnpolitik u. Konjunkturbewegung (II), Walker, IntRdArb. 3.
Soziale Sicherung i. d. Ostmark, Funke, NSSozPol. 5.
Strafbarkeit bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen d. Reichstreuhänder d. Arbeit, Sturm, RABl. 7.
Übergangsarbeitsplätze i. d. Betrieben, Schnattenberg, NSSozPol. 5 (Beil. Vertrauensrat).
Volkseinkommen u. öffentliche Abgaben i. Deutschland, Steimle, DLebensraum 5.

Arbeitseinsatz

Arbeitermangel u. Leistungssteigerung, SozZuk. 3.
Aufgaben d. Arbeitseinsatzverwalt., Seldte, RABl. 7.
D. hauswirtschaftl. Pflichtjahr, Schwanbeck, NSMädErz. 3.
D. Beschränkungen d. Arbeitsplatzwechsels, Letsch, NSSozPol. 6.
D. Beseitigung d. winterlichen Arbeitslosigkeit i. Baugewerbe, Kruschwitz, Wohnung 3.

D. Facharbeiterfrage i. d. Glasindustrie, Willig, RABl. 7.
D. neue Dienstpflichtordnung, Syrup, SozPrax. 5.
D. Neuregelung d. Dienstpflicht, Hildebrandt, NSSozPol. 6.
Entwicklung d. Berufseinsatzes d. Jugendlichen i. Rheinland i. d. Zeit v. 1933 bis heute, Stähler, Rheinprovinz 3.
Neue Wege d. Arbeitseinsatzpolitik, Kieslinger, DWirtschZ. 13.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Auch Strafschutz f. d. Heimarbeit! Küppers, DJust. 12.
Barlohn oder Naturallohn? Methling, BraunWirtschPost 9.
D. Jugendschutzgesetz, Dittmers, Rheinprovinz 3.
D. Recht auf Urlaub Jugendlicher u. Kinder (Jugendschutzges. v. 30. 4. 1938), Trost, DArbR. 3.
D. Grundsatz d. Achtstundentages bleibt! Sitzler, SozPrax. 5.
D. Ausführungsbestimmungen zum Jugendschutzgesetz, Hundinger, EvJugH. 3.
D. Vergütung d. Lohnausfalls an Ostern, Sturn, SozZuk. 3.
Einfluß d. heutigen arbeitsrechtlichen Strafbestimmungen auf d. Arbeitsverhältn., Hagemann, DArbR. 3.
Ergebnis unserer Umfrage zur Lohnpfändungsgrenze, RundbriefdDInstfJugdhlf. 30/31.
Neue Einzelfragen aus d. Praxis d. Arbeitsrechts d. öffl Dienstes, Roeder, DArbR. 3.
Zur Frage d. Urlaubsstaffelung, Schimmelpfennig, SozPrax. 6.
Zur Pfändung von Weihnachtsgeld, Rühling, DArbR. 3.
Zur Strafbefugnis d. Gewerbeaufsichtsämter, Mawick, RABl. 8.
Zur Verwirklich. i. Arbeitsrecht, Franke, SozPrax. 5.

Betriebliche Sozialarbeit

Altersfürsorge — ein wirksames Mittel gegen die Landflucht, NSSozPol. 5.
D. Problem der „Alten" i. d. betrieblichen Altersversorgung, NSSozPol. 5 (Beil. Vertrauensrat).
D. Gesundhei ürs. im Betrieb, SozZuk. 3.
D. Kantine e soziale Einrichtung, kein Geschäft, He og, Schönheit d. Arbeit 11.
D. zusätzliche Ausgleich d. Familienlasten i. d. Industrie, Geiler, Neue Wirtsch. 4/5.
Freiwillige Sozialleistungen der Industrie, DVolksWirtsch. 8.
Im Ringen um d. Werksgemeinschaft, SozZuk. 3.
Steuerliche Hemmung d. Werksiedlung, SozPrax. 5.
Steuerrechtliche Behandlung d. betriebl. Pensions- u. Unterstützungsklassen, DArbR. 3.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Aufgabe u. Verpflichtung d. Betriebsführers zur Berufsausbildung, Friedrich, DWirtschZ. 12.
D. Nachwuchsbedarf u. seine Deckung nach Wirtschaftsabteilungen, Kaufmann, SozPrax. 6.
D. Nachwuchsproblem unserer Hochschulen, Domschke, ÄrztBlfBlnuKurmk. 12.
Planmäßige Nachwuchslenkung u. Jugendführung, Stets, Rheinprovinz 3.

Ausland

D. Arbeitsgesetzgebung i. d. indischen Staaten, Das, IntRdArb. 3.
D. Gestaltung d. Bundesaltersfürsorge 1939 bis 1941, Pro Senectute 1.
D. Rückwand. v. Schweizern v. Gesichtspunkt d. Arbeitsmarktes aus gesehen, Ruegg, Armenpfl. 3.
D. soziale Bilanz d. USA., NSVolksD. 3.
D. soziale Sicherheit u. d. Arbeiterschaft i. d. Vereinigten Staaten von Amerika, Watt, IntRdArb. 1.
La coopération dans l'industrie à domicile, Iwaszkiewicz, Praca i Opieka Społeczna 3.
L'organisation de l'inspection du travail dans les Etats totalitaires, Fidlerówna, Praca i Opieka Społeczna 3.
Le centre d'observation médico-pédagogique au service du travail social, Spieler, Le Service Social 1/2.
Le problème de l'hygiène du travail dans les fabriques de soie artificielle, Kalczak, Praca i Opieka Społeczna 3.
Zur Frage d. Einführung d. Arbeitsbuches i. d. Schweiz, Armenpfl. 12.

Arbeitslosenversicherung

Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge, Bardow, Wohnung 4.

Ausland

Unemployment Relief in Amsterdam, The Flowing Tide 2.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Blindenselbsthilfe i. d. Ostmark, Gersdorff, Blindenwelt 3.
Steuervergünstigungen f. Blinde, Gerl, Blindenwelt 3.
„Über d. Lage d. Blindenberufe", Rudolph, Blindenwelt 3.

Ausland

Disorders of Speech: Treatment of Speech Defective in School, Nelson, The Special Schools Journal 1.
La protection de l'enfant estropié, assurée par le dépistage précoce et le traitement immédiat, Bulletin Intern de la Protection de l'Enfance 156.
Occupational Therapy, Johnstone, The Special Schools Journal 1.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Aufsichtspflicht i. Krankenanstalten, Schläger, MedWelt 11.
Das Ende des alten Schulsystems, Bonn, MüMedWochenschr. 10.
D. Gesetz über d. berufsmäßige Ausübung d. Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. 2. 1939, Gütt, ÖffGesD. 23.
D. Heilschatz d. sudetendeutschen Bäder, Zörkendörfer, MüMedWochenschr. 11.
D. Kariesproblem vom Standpunkt d. deutschen zahnärztlichen Wissenschaft, Stuck, Ziel u. Weg 6.
D. „Zahnpflegeerziehungsmonat" i. einem ostpreußischen Landkreise, Zürcher, ÖffGesD. 24.
D. Aufhebung d. Kurierfreiheit i. Deutschland, Haedenkamp, MüMedWochenschr. 11.
D. berufsmäßige Ausübung d. Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz), Kahler, RVBl. 9.
D. Beseitigung d. Kurierfreiheit i. Deutschland, Haedenkamp, IKrankK. 5.
D. Gesundheitsfürsorge i. Dritten Reich unter bes. Berücks. d. Krankenhäuser nach d. neuesten Gesetzgebung, Zeitler, ZfgesKrkhwes. 6.
D. Krankenhausbehandlung d. Rheumatismus, Kibler, MüMedWochenschr. 9.
D. Rechtslage nach d. Heilpraktikergesetz, Heinlein, Heilpraktiker 5.
D. strafrechtliche Schutz d. Heilpraktikers durch d. Heilpraktikergesetz v. 17. 2. 1939, Heilpraktiker 5.
Ergiebige Musterung? DVolksWirtsch. 8.
Ermüdung, Übermüdung u. ihre Bekämpfung, KrankenD. 4.
Gesunde Zähne — höhere Leistungen! NSSozPol. 6.
Gesundheitsfürs. u. Vorbeugung, SozZuk. 3.
Krankenhausskizzen, Lang, ZfgesKrkhwes. 6/7.
Moderner Krankenhausbau, Distel, ZfgesKrkhwes. 7.
Neues über Infektionskrankheiten, ihre Verhütung und Bekämpfung im Krankenhaus, Hoffmann, ZfgesKrkhwes. 7.
Prophylaxe und Therapie der Rachitis, Rott, DSchwester 3.
Rachitisbekämpfung, HannWohlfW. 12.
Röntgenologische Reihenuntersuchung, HannWohlfW. 13.
Betr.: Röntgenreihenaufnahmen, Schäffer, Amtl. Nachrichten f. Reichsvers. 8.
Sparmaßnahmen i. Kranken- u. Pflegeanstalten, Placke, Gesundhf. 3.
Umfang u. Bedeutung d. Rheumatismus für d. versch. Frauenberufe, Szagunn, Ärztin 3.
Volksgesundheit u. Leistungsprinzip i. nationalsozialistischen Staate, Wagner, Ziel u. Weg 5.
Was wir zum Heilpraktikergesetz sagen, Heilpraktiker 5.
Zur Frage d. Nachfürsorge v. sanatoriumsentlassenen Industriearbeitern, Arnold, GesuWohlf. 3.

Ausland

Der Arzt i. d. Sowjetunion, Sakharow, Ziel u. Weg 6.
Education for Health, Mackintosh, Mother and Child 11.
Erlebnisse auf d. Forschungsreise nach Japan, Richter, DÄrztBl. 12.
La médicine organisée (quelques opinions des médicins américains), Adamowiczowa, Praca i Opieka Społeczna 3.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

D. Durchführung d. Hebammengesetzes, Sauer, DHebamme 7.
D. Ursachen d. Sterilität, Szathmáry, Mutter- u. Säuglingsfürsorge 3.
Kariesfrequenz u. ihre Fernwirkungen bei Mutter u. Kind, gesehen vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus, Deinzer, ZahnÄrztMitt. 12 (Beil. Jugendzahnpflege 3).
Mutterschutz i. Fürsorge-, Sozialversicherungs- u. Arbeitsrecht, Ballarin, ÖffGesD. 24/ ZAkadfDR. 5.
Schwangerenberatung durch die Hebamme, Linzenmeier, DHebamme 7.

Jugendgesundheit

D. Zusammenhang d. Säuglings- u. Kleinkindersterblichkeit mit d. Jahreszeiten u. d. genauer angegebenen Alter, Orosz, Mutter- u. Säuglingsfürsorge 3.
Kindlicher Rheumatismus, Balden, Ärztin 3.
Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen bei Jugendlichen i. Übungslager d. Landesversicherungsanstalt Brandenburg i. Lindow (Mark), Wolter, BrandNachBlWohlf. 59.

Ausland

L'hygiène scolaire et infantile dans les classes enfantines, Campiche, GesuWohlf. 3.

Tbc.-Fürsorge

Zum heutigen Stand d. Tuberkulosebekämpfung, Schulz, Ziel u. Weg 5.
Zwanzig Jahre Tuberkuloseabwehr i. Wien, Götzl, GesuWohlf. 3.

Rauschgiftbekämpfung

Genußgifte u. Leistung, Reiter, ZfVolksernähr. 6/RGesundBl. 10.
Über Nikotinschäden, Aßmann, MüMedWochenschr. 12.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Erziehung d. geschlechtskranken Kindes, Rothig, HannWohlfW. 13.
Praktische Maßnahmen i. Kampf geg. d. Geschlechtserkrankungen, Richter, ÄrztBlfBlnuKurmk. 10.

Ausland

Über d. heutigen Stand d. Prostitutionswesens u. d. Prostitutionsbekämpfung i. Bukarest, Patrascanu, Revista de Igiena Sociala 2.